

Bundesblatt

Bern, den 28. Januar 1972 124. Jahrgang Band I

Nr. 4

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr. Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 148

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52)

(Vom 23. Dezember 1971)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52 BV) zu unterbreiten.

A. Überblick

Gestützt auf einen Beschluss der Katholisch-konservativen Fraktion der Bundesversammlung hat am 24. Juni 1954 der damalige Präsident der ständerätlichen Gruppe dieser Fraktion, Ständerat Ludwig von Moos (Obwalden), eine Motion eingereicht, durch die der Bundesrat eingeladen wurde, eine Vorlage auf Teilrevision der Bundesverfassung mit dem Antrag auf Aufhebung der Artikel 51 und 52 auszuarbeiten. Die beiden Artikel – nachstehend auch Jesuiten- und Klosterartikel genannt – haben folgenden Wortlaut:

Art. 51

¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Die Einreichung der Motion von Moos hat im Hinblick auf die Beseitigung der von katholischer Seite und übrigens auch von vielen Protestanten schon stets

als mit den freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen unserer Verfassung nicht vereinbar betrachteten und von den Katholiken als diskriminierend empfundenen konfessionellen Ausnahmerechtartikel der Bundesverfassung eine entscheidende Etappe eingeleitet. Bei der Beratung der Motion im Ständerat, die ein Jahr später, am 23. Juni 1955, erfolgte und die sich, wie durchwegs anerkannt wurde, auf einem hohen Niveau bewegte, erklärte sich der Bundesrat durch den damaligen Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Feldmann, bereit, die Frage der Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels angesichts der seit ihrer Aufnahme in die Verfassung stark gewandelten Verhältnisse zu prüfen. In einem umfassenden Bericht – so stellte der bundesrätliche Sprecher in Aussicht – sollten die mit dem Problem verbundenen geschichtlichen, rechtlichen und staatspolitischen Aspekte untersucht und dargelegt werden. Da der Bundesrat solche vorgängigen Abklärungen für unerlässlich hielt, beschloss er, die Motion von Moos lediglich in der Form eines Postulates entgegenzunehmen, verpflichtete sich aber gleichzeitig, den eidgenössischen Räten möglichst bald Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Auf Grund dieser verbindlichen Zusicherung stimmte der Motionär, auch im Namen der Mitunterzeichner der Motion, der Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat zu. Dieses wurde ohne Gegenstimme am 23. Juni 1955 dem Bundesrat überwiesen und lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung enthält Bestimmungen, die mit den freiheitlichen Grundsätzen der schweizerischen Demokratie im Widerspruch stehen und Ausnahmerecht schaffen.

Als sachlich nicht gerechtfertigtes Ausnahmerecht müssen besonders die Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung betrachtet werden.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob nicht eine Vorlage auf Teilrevision der Bundesverfassung vorzulegen sei mit dem Antrag auf Aufhebung der Artikel 51 und 52.

Im Sinne der vom Bundesrat abgegebenen Erklärung und mit unserem Einverständnis hat Bundesrat Wahlen, der anstelle des verstorbenen Bundesrates Feldmann als neugewähltes Mitglied der Landesregierung an die Spitze des Justiz- und Polizeidepartements getreten war, am 12. Mai 1959 Professor Dr. Werner Kägi, Ordinarius für Staats-, Kirchen- und Völkerrecht an der Universität Zürich, mit der Abfassung eines eingehenden Berichts zur Frage der Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV beauftragt. Dieser Auftrag ging ursprünglich dahin, den Bericht bereits in die Form eines Entwurfes zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu kleiden. Aus verschiedenen Gründen, auf die wir leider an dieser Stelle nicht näher eingehen können, sah sich jedoch Professor Kägi veranlasst, ein weit ausholendes und auf einem umfassenden Quellenstudium beruhendes persönliches Gutachten auszuarbeiten, was naturgemäss den Abschluss des Berichtes wesentlich verzögerte.

Im Juni 1969 konnte Professor Kägi den III. Teil seines Gutachtens abliefern, der die verfassungspolitischen Folgerungen enthält, zu denen ihn seine eingehenden Untersuchungen über die Jesuiten- und Klosterfrage geführt haben. Seine Ausführungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Botschaft. Professor Kägi gelangt zur Feststellung, dass die Artikel 51 und 52 BV was immer die

Gründe für ihre Aufnahme gewesen sein mögen, heute den vier Grundanforderungen, die an unsere Verfassungsbestimmungen gestellt werden müssen, nicht mehr entsprechen. Sie stehen im Widerspruch

- zu den Geboten unserer Staatsidee und des in ihr sich ausdrückenden Willens zur Gerechtigkeit,
- zu den Geboten unseres Verfassungssystems (weil sachlich ungerechtfertigte Ausnahmenormen),
- zu den Geboten der politischen Zweckmässigkeit und
- zu der Anforderung der Praktikabilität.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass Verfassungssätze, die in einem solchen Masse «unrichtiges» Recht geworden sind, aufzuheben seien.

Der I. Teil des Gutachtens («Der Jesuitenorden und der Jesuitenartikel der Bundesverfassung») sowie der II. Teil («Die Ordens- und Klosterfrage und der Klosterartikel der Bundesverfassung»), die beide insbesondere historische Ausführungen, dokumentarische Hinweise und rechtspolitische Überlegungen enthalten, sind noch nicht fertiggestellt. Grössere Partien des I. Teiles liegen im Manuskript allerdings bereits vor und konnten bei der Abfassung dieser Botschaft mitberücksichtigt werden. Da jedoch der III. Teil des Gutachtens die wesentlichen Elemente enthält, die für eine Stellungnahme zur Frage einer Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung von Bedeutung sind, beschlossen wir am 2. Juli 1969, dass im Interesse einer ersten Klärung der Standpunkte mit der Einleitung eines breit angelegten Vernehmlassungsverfahrens nicht mehr länger zugewartet werden sollte.

An einer Pressekonferenz vom 17. November 1969 übergab das Departement des Innern, das wir nach dem Ausscheiden von Bundesrat Wahlen aus der obersten Landesbehörde mit der Weiterbehandlung des Geschäftes beauftragt hatten – Bundesrat von Moos war bei Übernahme des Justiz- und Polizeidepartements Anfang 1960 davon entlastet worden, die durch seine Motion aufgeworfene Frage der Ausnahmeartikel selbst weiterzubearbeiten – den III. Teil des Gutachtens Kägi der Öffentlichkeit. Am gleichen Tage wurde er vom Departement des Innern auch den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, den Kirchen und einer Reihe besonders interessierter Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Verschiedene weitere Organisationen erhielten auf ihren eigenen Wunsch hin Gelegenheit, sich zum Gutachten zu äussern. Auf das Vernehmlassungsverfahren, das wegen der Notwendigkeit zahlreicher Fristverlängerungen erst Ende 1970 abgeschlossen werden konnte, werden wir noch eingehend zurückkommen. Hier sei lediglich betont, dass sich praktisch alle offiziell eingeladenen Stellen für die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung ausgesprochen haben. Zur Begründung wurden in weitem Umfang die Überlegungen im Gutachten Kägi übernommen.

Auf Grund dieses Ausgangs des Vernehmlassungsverfahrens beschlossen wir am 15. März 1971, Ihnen noch auf Jahresende eine Botschaft mit dem Antrag auf Aufhebung der beiden in Frage stehenden konfessionellen Ausnahmeartikel

zu unterbreiten. In unserem Bericht vom 28. April 1971 über den Vollzug der Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1967–1971 haben wir Sie entsprechend orientiert.

Unser Antrag auf Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV stützt sich im wesentlichen auf die Erwägungen, die Professor Kägi in seinem Gutachten anstellt und auf die bereits erwähnten Schlussfolgerungen, zu denen er gelangt ist. Mit dem Gutachter sind wir der Auffassung, dass sich die weitere Aufrechterhaltung der beiden in Frage stehenden konfessionellen Ausnahmeartikel mit der freiheitlich-rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staates in der heutigen Zeit nicht mehr vereinbaren lässt.

Im Sinne des Postulates des Ständerates vom 23. Juni 1955 befasst sich unsere Vorlage ausschliesslich mit der Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung. Zwar enthält die Verfassung noch weitere Ausnahmebestimmungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass angesichts der grundsätzlichen Tragweite, die der Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV zukommt, die Vorlage nicht mit Anträgen auf Revision weiterer Verfassungsbestimmungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen, belastet werden sollte. In dieser Ansicht wurden wir auch durch das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Gutachten Kägi bestärkt. Es zeigte sich, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Stellen für eine auf die Artikel 51 und 52 BV beschränkte Partialrevision der Verfassung eintritt und diese als vordringlich betrachtet.

Wir sind der Auffassung, dass zwischen dem Jesuiten- und dem Klosterartikel ein innerer Sachzusammenhang besteht und damit im Sinne von Artikel 121 Absatz 3 BV die Einheit der Materie gegeben ist. Deshalb halten wir dafür, dass Volk und Ständen die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV in gemeinsamer Fragestellung zu unterbreiten ist und sich dementsprechend auch nur ein einziger Bundesbeschluss als notwendig erweist.

Ein besonderer Bericht unserer Behörde wird sich mit den Auswirkungen dieser Botschaft auf die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention befassen.

Zur besseren Würdigung unserer Vorlage erachten wir es als richtig, im nachstehenden Kapitel B zunächst zusammenfassend über den Jesuitenorden zu berichten. Eingeschlossen ist dabei auch eine Übersicht über das gegenwärtige Wirken der Jesuiten in der Schweiz. Kapitel C befasst sich sodann mit den Klöstern und Orden in der Schweiz. Kapitel D beleuchtet die Entstehungsgeschichte des Jesuiten- und des Klosterartikels und ihre praktische Anwendung. In Kapitel E beurteilen wir die Artikel 51 und 52 BV aus der Sicht der Gegenwart. Kapitel F enthält die nähere Begründung unseres Antrages auf Aufhebung der beiden in Frage stehenden konfessionellen Ausnahmeartikel. Kapitel G befasst sich mit dem Entwurf zum Bundesbeschluss. In Kapitel H folgt der Antrag auf Abschreibung des Postulates des Ständerates vom 23. Juni 1955. Kapitel I enthält einige Schlussbemerkungen.

B. Der Jesuitenorden

Es ist selbstverständlich nicht möglich, im Rahmen dieser Botschaft dem Jesuitenorden eine eingehende Darstellung zu widmen. Über die Gründung des Ordens, seine Zielsetzung, seine Verfassung sowie seine Tätigkeit und Geschichte, auch über sein Wirken in der Schweiz, können wir hier nur zusammenfassend berichten.

1. Gründung des Ordens

Der Jesuitenorden oder, wie seine genaue Bezeichnung lautet, die «Gesellschaft Jesu» (Societas Jesu) ist die jüngste der grossen geistlichen Ordensstiftungen des Abendlandes. Sein Gründer ist der Spanier Ignatius von Loyola. Wesen und Geschichte des Ordens sind weitgehend nur von seiner Persönlichkeit her zu verstehen, weshalb wir kurz auf seinen Lebenslauf eingehen möchten. Ignatius wurde 1491 auf Schloss Loyola als 13. Kind einer altadeligen Familie des Baskenlandes geboren. Als jüngster Sohn war er zum Kleriker bestimmt, doch galt sein ehrgeiziges Streben zunächst dem weltlichen Ruhm. Klarer Verstand, soldatischer Mut, diplomatisches Geschick, ein feuriges Temperament und ein unbeugsamer, eiserner Wille schienen ihm eine grosse politische und militärische Laufbahn zu sichern. Die entscheidende Wende in seinem Leben trat ein, als er am 20. Mai 1521 bei der Belagerung von Pamplona durch die Franzosen schwer verwundet wurde. Das darauffolgende lange Krankenlager im Schloss Loyola wurde zur ersten Stufe seiner Bekehrung. Durch das Lesen von Heiligenlegenden und anderen geistlichen Büchern erkannte er Christus als den wahren König und Dienstherrn und die Heiligen als eine höhere Form des heroischen Rittertums. Sein Ideal wurde das eines geistlichen Ritters im Reich Christi. Er beschloss, sein Leben mit einer Wallfahrt nach Jerusalem neu zu beginnen. Im Frühjahr 1522 verzichtete Ignatius auf Heimat, Familie und irdischen Reichtum und trat die Pilgerreise an, die ihn zunächst auf den Heiligen Berg «Montserrat» in Katalonien führte. Dort schloss er seine weltliche Vergangenheit im März 1522 mit einer Generalbeichte endgültig ab. Auf die vorgesehene Pilgerreise nach dem Heiligen Land musste er wegen des Ausbruchs einer Pestepidemie vorerst verzichten. Eine lange Wartezeit im katalonischen Städtchen Manresa brachte dann Ignatius den entscheidenden Durchbruch im geistlichen Leben. Sein Ziel sah er von da an nicht mehr in einer mönchischen Abkehr von der Welt. Er entschloss sich zur Nachfolge Christi, die für ihn vor allem Dienst am Nächsten zur grösseren Ehre Gottes bedeutete.

Die Pilgerreise ins Heilige Land wurde schliesslich doch noch möglich; sie brachte Ignatius jedoch die Enttäuschung, dass ihm dort der erhoffte Einsatz für das Reich Gottes verwehrt blieb. Bei seiner Rückkehr fasste er den Plan, Priester zu werden, und begann – obschon mehr als dreissigjährig – ein elf Jahre dauerndes Studium. Nach dem Erlernen der lateinischen Sprache in Barcelona bezog er zunächst die Universitäten von Alcalá und Salamanca. Da er Anhänger um sich sammelte und als Laie apostolisch wirkte, geriet er in Schwierigkeiten mit der Inquisition, die seine Tätigkeit beargwöhnte, was ihn bewog, seine Studien an der

Sorbonne in Paris fortzusetzen. Dort erwarb er den Magistergrad. Bereits in Spanien hatte Ignatius einige Studenten um sich geschart, die seine Lebensweise teilten. In Paris bildete sich um ihn dann eine feste Gruppe von sieben gleichgesinnten Freunden. Am 15. August 1534 gelobte diese kleine Schar auf dem Montmartre, immer in Armut und Ehelosigkeit zu leben, und verpflichtete sich auf das Ziel, das Ignatius sich gesetzt hatte. Ihre Aufgabe sah die Gruppe zunächst in der Palästina mission, gelobten aber, wenn Jerusalem nicht erreicht werden könnte oder dort kein Verbleiben wäre, sich dem Papst für jegliche Aufgabe, wo immer dies sein möge, zur Verfügung zu stellen.

1535 zog Ignatius nach Italien, wohin ihm zwei Jahre später seine Freunde folgten. Kriegerische Ereignisse vereitelten die Reise nach dem Heiligen Land. Ignatius und seine Gruppe widmeten sich deshalb einer apostolischen Tätigkeit in Italien, vor allem als Prediger und Beichtväter, im Armendienst und in der Unterweisung von Kindern. Da eine Palästina reise nach wie vor ungewiss blieb, bot die Gruppe ihre Dienste im Jahr 1538 dem Papst an, der ihr eine Reihe von Arbeiten zuwies. Angesichts ihres erfolgreichen Wirkens und weil ihre Tätigkeit sie häufig trennte, machte sich bei den Freunden immer fühlbarer das Bedürfnis geltend, den innern Zusammenhang auch durch eine äussere Organisation zu festigen. So beschloss sie 1539, einen neuen Orden zu gründen. Ignatius erhielt den Auftrag, der Entwurf einer Ordensverfassung auszuarbeiten. Diese «Erste Regel» («Formula Instituti») wurde am 3. September 1540 Papst Paul III. unterbreitet. Am 27. September 1540 bestätigte er feierlich den Orden der Gesellschaft Jesu durch seine Bulle «Regimini Militantis Ecclesiae». Im April 1541 wurde Ignatius zum Generalobern – das höchste Amt des Ordens – gewählt. Am 22. April 1544 legte die noch kleine Gruppe in Rom die ersten feierlichen Professgelübde ab.

Die Jahre, die Ignatius bis zu seinem Tode verblieben, waren dem Aufbau des Ordens gewidmet. Vor allem galt es, einerseits die Ordensverfassung durch «Satzungen» (die «Konstitutionen») zu ergänzen, andererseits die Tätigkeit des jungen Ordens zu organisieren. Mit Hilfe seiner Sekretäre konnte Ignatius im Jahre 1552 das Gesetzgebungswerk der Satzungen vorläufig abschliessen. Damit war die Ordensgründung vollendet. Am 31. Juli 1556 starb Ignatius.

2. Ziel und Verfassung des Ordens

Ziel und Verfassung des Ordens tragen wie erwähnt unverwechselbar den Stempel der starken Persönlichkeit seines Gründers. Seit der Bekehrung in Manresa hart gegen sich selbst, aber gleichzeitig ein feinfühliges Mystiker, ein rationaler Planer und Organisator, ein Mensch der hingebenden Liebe, jedoch auch der fordernden äussersten Strenge, hat Ignatius den Orden ins Leben gerufen, dessen Ziel es ist, dass die Mitglieder auf die Rettung der eigenen Seele bedacht sind und mit der gleichen Kraft auf die Rettung und Vervollkommen der Seelen der Nächsten hinwirken. Aufgabe der dreissigtägigen geistlichen Übungen («Exerzitionen»), die Ignatius im Anschluss an seine eigenen religiösen Erfahrungen im wesentlichen schon in Manresa als Methode aufgezeichnet hatte, ist es, anderen

Menschen zu einer gleichen Ausrichtung ihres Lebens zu verhelfen. Während vier Wochen muss sich der Exerzitand, getrennt von der gewohnten Arbeit und Umgebung, täglich mehrstündigen Betrachtungen hingeben, in deren Mittelpunkt die evangelischen Berichte über das Leben Jesu stehen. Durch regelmässige Selbstkontrolle soll er dazu gebracht werden, aus den in den Übungen gemachten Erfahrungen die für sein Leben notwendigen Folgerungen zu ziehen. Die Methode der Exerzitien ist für die Gesellschaft Jesu nicht nur eines der wichtigsten Mittel ihres weltweiten Apostolates, sondern in erster Linie das Instrument zur religiösen Formung ihrer Mitglieder. Für die Novizen sind die Exerzitien eine entscheidende Prüfung in bezug auf ihren Ordensberuf, für alle Ordensmitglieder später eine jährliche Zeit der persönlichen Erneuerung. Auch die letzte 31. Generalkongregation des Ordens von 1965/66 hat auf die grosse Bedeutung der Exerzitien erneut hingewiesen.

Der Erreichung der Ordensziele dient im weiteren die eigentliche Ordensverfassung, bestehend aus der schon genannten «Regel» («Formula Instituti») als der unveränderlichen Grundnorm und den hiezu erlassenen ausführlicheren «Satzungen» («Konstitutionen»). Viele der gegen die Jesuiten erhobenen Vorwürfe gründen sich auf diese Verfassung.

Mit dem Jesuitenorden trat im Gegensatz zum bisherigen traditionellen Ordenswesen erstmals eine Form des christlichen Gemeinschaftslebens in Erscheinung, die ganz von den Forderungen eines universellen Apostolats geprägt ist. Mit diesen Forderungen steht denn auch die Ordensverfassung in Einklang. Ihr Wesen und ihre Eigenart beruhen auf folgenden Momenten.

Um den Aufgaben eines umfassenden Apostolats möglichst gerecht werden zu können, ist eine Reihe von überlieferten Formen des Ordenslebens aufgegeben worden, so die dauernde Bindung der Ordensmitglieder an ein Kloster (Grundsatz der «stabilitas loci»), ja überhaupt das Kloster im gewöhnlichen Sinne, ferner das gemeinsame Chorgebet und die feierlichen Gottesdienste, die regelmässigen Bussübungen und die besondere Ordenstracht (Mönchshabit).

Charakteristisch für den Orden ist sodann die straffe innere Organisation. Seine Verfassung ist gekennzeichnet durch eine starke Zentralisation, die monarchische Leitung und den strengen Gehorsam. In einem Orden, dessen Glieder nicht mehr in einer festen klösterlichen Gemeinschaft leben, sondern zur Bewältigung ihrer apostolischen Arbeit über die Welt verstreut sind, musste die notwendige Einheit durch einen straffen zentralistischen Ordensaufbau sichergestellt werden. Die einzelnen Ordensmitglieder sollen in Häusern (Niederlassungen) zusammenleben, deren Leitung in den Händen eines «Oberen» liegt. Die Häuser einer bestimmten Region oder eines Landes bilden eine Provinz, der ein Provinzial (Provinzoberer) vorsteht. Daneben bestehen auch Vizeprovinzen mit einem Oberen. Mehrere Provinzen werden zu Assistenzen zusammengefasst, die ein oder mehrere Länder umschliessen, jedoch keine besonders geleiteten Verwaltungseinheiten sind. Über den Provinzen steht als oberster Leiter des Ordens der Ordensgeneral, kurz General genannt. Heute ist dies der Spanier Pedro Arrupe. Der General bildet die monarchische Spitze des Ordens. Seine Wahl erfolgt

grundsätzlich auf Lebenszeit, und an seine Person werden in charakterlicher wie intellektueller Hinsicht sehr hohe Anforderungen gestellt. Er hält die gesamte Regierungsgewalt in seinen Händen, entscheidet vorbehaltlich der Befugnisse der Generalkongregation in allen wichtigen Fragen, ernennt die Oberen, insbesondere die Provinzoberen und die Oberen der wichtigeren Ordensniederlassungen, und bestimmt ihre Tätigkeit. Über alle Vorgänge von Belang lässt er sich unterrichten.

Ein gewisses demokratisches Element im Rahmen der Ordensverfassung bildet die Generalkongregation, die sich aus dem General und seinen Assistenten, den Provinzialen (heute 60), den Oberen der Vizeprovinzen (heute 26) und aus zwei weiteren Delegierten je Provinz zusammensetzt. Die Generalkongregation tritt vor allem zur Wahl des Generals zusammen, doch obliegt ihr auch die oberste Gesetzgebung. Insoweit stellt sie die höchste Autorität des Ordens dar. In letzter Instanz behält somit der Gesamtorden die Geschicke in seinen Händen. Die letzte, 31. Generalkongregation hat 1965/66 stattgefunden.

Das Korrelat zur straffen inneren Organisation des Ordens ist die strenge Gehorsamsforderung, innerhalb des Ordens gegenüber allen Oberen, in erster Linie aber gegenüber dem General. Die Ordensverfassung legt sodann auch eine besondere Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem Papst fest und hat sie in einem besonderen Gelübde – dem vierten oder sogenannten Papstgelübde – konkretisiert. Das Fehlen eines festen klösterlichen Wohnsitzes und die Freiheit, die für des Wirken der einzelnen Jesuiten angesichts der verschiedensten und stets wechselnden Bedingungen erforderlich ist, unter denen sie ihre Aufgaben erfüllen müssen, haben imperativ nach einer Ordnung gerufen, welche die über die ganze Welt verstreuten Ordensleute auf ein einheitliches Ziel ausrichtet und die unerlässliche Disziplin gewährleistet. Die Gesellschaft Jesu hat konsequenter als andere Orden den Gehorsam zum Zentralgedanken ihrer Verfassung gemacht. Sie erblickt in ihm auch einen geistlichen Wert.

Von Anfang an war auch die besondere Bindung an den Papst und die Kirche ein Kennzeichen des Ordens. Der Inhalt des Papstgelübdes, das nur die Professoren, auf die wir sogleich zu sprechen kommen werden, ablegen, verpflichtet diese u. a. «dem Papst bedingungslos zu gehorchen, wenn er sie, wohin auch immer, senden will in Dingen, die den göttlichen Dienst und das Wohl der christlichen Religion betreffen».

Um im Hinblick auf dieses Ziel möglichst erfolgreich arbeiten zu können, hat der Jesuitenorden seine Mitglieder stets einer strengen Selektion und einer langen gründlichen Ausbildung unterworfen. Die Angehörigen des Ordens gliedern sich in vier Gruppen oder Kreise.

Den äussersten Kreis bilden die Novizen. Das Noviziat, das zwei Jahre dauert, dient der gründlichen Vorbereitung auf das kommende Ordensleben. Der Novize soll während dieser Zeit erkennen können, ob er sich hiefür eignet. Wichtige Erziehungsmittel des Noviziats sind ausser der religiösen Formung (Exerzitien) die sogenannten Experimente, die einer besonderen Erprobung des Novizen dienen (wie z. B. Bettelreisen, Spitaldienst, heute auch Fabrikarbeit). Nach Ab-

schluss des Noviziats erfolgt die Ablegung der drei ewigen Gelübde Armut, Keuschheit und Gehorsam, die zwar den Novizen binden, vom Orden aber nur bedingt entgegengenommen werden, so dass eine Entlassung der Kandidaten offenbleibt.

Der nächste Kreis umfasst die Scholastiker, d. h. die nach Beendigung des Noviziats nun einer strengen wissenschaftlichen Schulung unterworfenen Ordensmitglieder. Ihre Ausbildung erfolgt meist an eigenen Hochschulen des Ordens. Sofern sich nicht vorerst eine Vertiefung der alten Sprachen als notwendig erweist, hat der Scholastiker zunächst ein dreijähriges Studium der Philosophie zu absolvieren. Um nicht nur die intellektuellen, sondern auch die praktischen Fähigkeiten zu entwickeln, kommt er dann für zwei bis drei Jahre in ein Kolleg, wo er entweder an der Schule als Hilfslehrer Unterricht erteilt oder sonst an Erziehungsaufgaben mitarbeitet. Hierauf folgt ein vierjähriges Studium der Theologie, mit Priesterweihe am Ende des dritten Jahres. Den Abschluss der wissenschaftlichen Formung bildet das «Tertiat», eine Art drittes Noviziatsjahr, das auf höherer Basis der Vertiefung der religiösen Grundhaltung dient. Zurzeit wird dieser ganze Bildungsgang einer Reform unterzogen.

Nach Beendigung der Ausbildung, die allenfalls noch zusätzlich vertieft wird durch das Studium von Spezialfächern, legen die Scholastiker die endgültigen Gelübde ab (Armut, Keuschheit, Gehorsam), die nun auch den Orden binden. Der dritte Kreis, die sogenannten geistlichen Koadjutoren, legen nur die bereits erwähnten drei Gelübde ab und wirken dann als Priester im Apostolat. Wer sich über eine bestimmte Höhe der wissenschaftlichen Leistung und über apostolische Fähigkeiten ausgewiesen hat und sich auch in bezug auf die religiöse Haltung besonders auszeichnet, wird vom General zur feierlichen Profess zugelassen, die auch noch das vierte Gelübde, das zum besondern Gehorsam gegenüber dem Papst verpflichtet, einschliesst. Die Professoren stellen den vierten und innersten Kreis der Ordensmitglieder dar. Ihnen allein stehen die höheren Ämter des Ordens offen. Nur sie sind mit Stimmrecht zur Teilnahme an den Generalkongregationen des Ordens zugelassen.

Zu den Mitgliedern der Ordensgemeinschaft zählen schliesslich noch die Laienbrüder oder weltlichen Koadjutoren, die nach dem Noviziat ebenfalls die zunächst nur sie bindenden drei ewigen Gelübde ablegen. Es sind keine Priester. Sie üben nach Abschluss des Noviziats handwerkliche Berufe aus, verrichten Verwaltungsarbeiten oder sind sonst im Hausdienst tätig. Nach etwa sieben weiteren Jahren legen sie die drei ewigen Gelübde ab, die nun auch den Orden verpflichten.

3. Tätigkeit des Ordens

Wie bereits erwähnt, hat Ignatius seinen Orden eng an den Papst gebunden und diese Bindung durch das besondere Papstgelübde konkretisiert. Kirchlichkeit und Papsttreue haben der Gesellschaft Jesu ihr besonderes Gepräge gegeben. Dem Apostolat dient die Tätigkeit des Ordens auf den verschiedensten Gebieten, von denen wir die folgenden erwähnen möchten.

a. Seelsorgliches Wirken

Allem voran sind hier die ignatianischen Exerzitien und die Volksmissionen zu nennen, durch die der Orden die Pfarreiseelsorge vertieft und einen entscheidenden Beitrag zum Leben und zur ständigen Erneuerung der Kirche leistet. Zu den Einzelexerzitien sind im Laufe der Zeit immer mehr auch Gruppenexerzitien, die meist in Exerzitienhäusern abgehalten werden, getreten. Eine wesentliche Aufgabe erblickt sodann der Orden in der Verkündigung des Wortes, in der Predigt. Die Gesellschaft Jesu hat ferner seit ihrer Gründung als eine ihrer Hauptaufgaben auch die Volksmission in besonders systematischer Weise gepflegt, mit dem Ziel der religiös-sittlichen Erneuerung breiterer katholischer Volkskreise.

Durch die ganze Geschichte des Ordens geht auch sein Bemühen um die innere Reform der Kirche. Die historische Forschung anerkennt heute, dass die Gesellschaft Jesu nicht als Kampforden gegen den Protestantismus gegründet worden ist. Als aber die Kirche die Abwehr gegen die Reformation aufnahm, haben sich die Jesuiten zum führenden Orden der Gegenreformation entwickelt. Stets und vor allem war aber dem Orden auch die Stärkung des Katholizismus innerstes Anliegen. Die neue Ordensform, beweglich und anpassungsfähig, befähigte die Gesellschaft Jesu in besonderem Masse für diese Aufgabe. Das Bestreben galt der sittlichen und religiösen Hebung des Priesterstandes, der Weckung einer lebendigeren katholischen Frömmigkeit und der Bildung und Unterweisung der der Kirche entfremdeten Volksteile. Aus der innerkirchlichen Reformarbeit des Ordens ist auch eine Standesseelsorge herausgewachsen, deren Trägerin die Kongregationen, insbesondere die Marianischen Kongregationen (heute «Gemeinschaften des christlichen Lebens»), wurden. Nach Alter, Geschlecht und Ständen gegliedert, dienen sie der Erziehung der Laien zu den christlichen Tugenden und haben eine weltweite Verbreitung gefunden.

b. Missionarisches Wirken

Der Orden hat die Mission stets als eines der wichtigsten Anliegen betrachtet und diese Aufgabe mit der ihm eigenen Kompromisslosigkeit zu erfüllen versucht. Bereits Franz Xaver, ein Gefährte des Ignatius, gab der weltweiten Mission neue Impulse. Schon bald nach seiner Gründung ist der Jesuitenorden zum führenden Missionsorden der katholischen Kirche aufgestiegen, und er ist es – trotz allen zum Teil äusserst schweren Rückschlägen – bis heute geblieben. Insbesondere nach der 1814 erfolgten Wiederherstellung des im Jahre 1773 aufgehobenen Ordens wurde das Werk zu neuer Entfaltung gebracht. Noch 1853 standen lediglich etwa 300 Jesuiten in der Missionstätigkeit, 1969 waren es fast 7500. In den letzten dreissig Jahren hat sich die Zahl der in den Missionen arbeitenden Ordensmitglieder mehr als verdoppelt. Ungefähr ein Fünftel der Ordensangehörigen sind heute in den Missionen tätig, überwiegend in Asien. Der Orden unterhält in den Missionsgebieten zahlreiche Schulen und Spitäler. Der Beitrag der Jesuiten zum christlichen Missionswerk ist beträchtlich und hat, was allgemein anerkannt wird, in manchen Fällen, vor allem durch die Tätigkeit im Schulwesen, wichtige

Voraussetzungen für die heutige Entwicklungshilfe geschaffen. Die 31. Generalkongregation des Ordens von 1965/66 hat den unabdingbaren Missionsauftrag seiner Glieder erneut bestätigt und seine Anpassung an die heutigen Verhältnisse in die Wege geleitet.

c. Erzieherische und wissenschaftliche Tätigkeit

Schon früh hat die Gesellschaft Jesu die Bedeutung der Bildung im Hinblick auf die Erreichung ihres Ordensziels erkannt. Sie hat sich zum führenden Schul- und Erziehungsorden der katholischen Kirche entwickelt. Zeiten der Blüte wechselten allerdings mit Perioden ab, in denen den Schulen die innere Vitalität und die Aufgeschlossenheit für zeitgemässe Anliegen und Tendenzen abgingen. Die Leitung von Schulen der verschiedensten Stufen – von der Elementarschule bis zur Universität – zählt zu den Hauptaufgaben des Ordens. Jesuitenschulen, die auch für den Nachwuchs von Bedeutung sind, haben weiteste Verbreitung erlangt. Die Jesuiten führen heute eine grosse Zahl von Universitäten (vornehmlich in den USA) sowie über 800 höhere Schulen. Bis zur Aufhebung des Ordens (1773) bildete die «Ratio Studiorum» des Generals Aquaviva (1581–1615) die Grundlage des Schulwesens. Die Jesuitenschule verfolgt ein ganzheitliches Erziehungsideal auf christlicher Basis.

Die Gesellschaft Jesu betrachtet auch heute Schule und Erziehung als einen besonders wichtigen Teil ihrer apostolischen Aufgabe. Anlässlich der 31. Generalkongregation wurden die Grundsätze, die für das Schulwesen der Jesuiten fortan Geltung haben sollen, unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten neu festgelegt. Unter anderem wird im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils eine enge Zusammenarbeit mit den Laien empfohlen.

Auch die Wissenschaft wurde von der Gesellschaft Jesu schon immer gepflegt. Im Mittelpunkt steht vor allem die Theologie. Von Franciscus Suarez und Roberto Bellarmin bis zu Erich Przywara, Henri de Lubac, Karl Rahner u. a. liesse sich hier eine Reihe grosser Namen aufführen. Im Verein mit den Dominikanern verhalten die Jesuiten der Lehre des Thomas von Aquin zur allgemeinen Anerkennung. Unter den bleibenden Leistungen des Ordens sind u. a. die kritische Erforschung der Heiligenbiographien durch belgische Jesuiten (die «Acta Sanctorum») und die quellenkritische Bearbeitung der ersten Geschichte des eigenen Ordens zu nennen. Ein Zentrum der theologischen und philosophischen Forschung ist die päpstliche Universität «Gregoriana» in Rom. Im Laufe der Zeit haben die Jesuiten sich aber fast allen Sparten der Geisteswissenschaften wie auch den Naturwissenschaften zugewandt. Mathematik, Physik und besonders Astronomie fanden eifrige Pflege. So arbeiteten die Jesuiten an der Kalenderreform Gregors XIII. mit. Die Arbeit in den Missionsländern führte zu linguistischen und geographischen Forschungen.

Die 31. Generalkongregation hat sich über die wissenschaftliche Arbeit des Ordens neu Rechenschaft gegeben und sie weiterhin als ein sehr wirksames Mittel des Apostolats bezeichnet.

d. Publizistische Tätigkeit

Zum Apostolat des Ordens gehört auch die publizistische Tätigkeit. Schon im letzten Jahrhundert füllte ein Inventar des jesuitischen Schrifttums zehn grosse Bände. Eine besonders starke Wirkung haben die Jesuiten vor allem durch ihre Zeitschriften ausgeübt: einerseits durch viele populär gehaltene Zeitschriften seelsorgerisch-erbaulichen Inhalts, andererseits aber auch durch eine Reihe von zum Teil sehr anspruchsvollen Zeitschriften, die sich mit kulturellen, sozialen und politischen Fragen und dem Geschehen in der Kirche befassen oder aber ausgeprägt fachwissenschaftlich orientiert sind. Zu den bekanntesten dieser Zeitschriften aus dem deutschen, französischen und italienischen Sprachraum zählen: «Stimmen der Zeit», «Etudes» und «Civiltà cattolica». In der Schweiz sind hier vor allem zu nennen die «Orientierung» und «Choir», die in Zürich bzw. Genf erscheinen.

e. Massenmedien

Verhältnismässig spät haben die Jesuiten begonnen, auch die Massenmedien (Film, Radio, Fernsehen) in den Dienst ihres apostolischen Auftrages zu stellen. Man betrachtete sie zunächst für die Arbeit des Ordens und der Kirche eher als störend und hemmend. Die 31. Generalkongregation hat nun den grossen Einfluss der Massenmedien auf weiteste Bevölkerungskreise, nicht zuletzt auch auf die Jugend, anerkannt. Sie empfiehlt, sich ihrer bei der Verkündigung des Wortes Gottes und vor allem auch in der Jugendarbeit zu bedienen und die besonderen Möglichkeiten, die Film, Radio und Fernsehen bieten, auszunützen. Der Ausbildung von Fachleuten soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

f. Karitative Tätigkeit

Schon für Ignatius war die Liebestätigkeit ein selbstverständlicher Teil seines Wirkens. Bereits vor der Ordensgründung haben er und seine Gefährten neben Predigt und Unterricht in Spitälern Dienst geleistet und Armen Hilfe gewährt. Dieser Auftrag ist zwar durch alle Jahrhunderte im Orden lebendig geblieben, wenn er auch zeitweise durch andere Aufgaben etwas zurückgestellt wurde. Viele Jesuiten sind auch heute als Seelsorger in Spitälern, als Leiter von Waisenhäusern, in der Jugendfürsorge, in der Seelsorge an Gefangenen usw. tätig.

g. Soziales Apostolat

Mit den alten Methoden der Caritas können die gewaltigen Sozialprobleme unserer Zeit nicht mehr bewältigt werden. Diese haben dem sozialen Apostolat gerufen. Es geht dabei nicht nur um eine Tätigkeit unter Arbeitern oder um die Leitung sozialer Werke, sondern, wie die 31. Generalkongregation formulierte, um die umfassende Aufgabe, «die Strukturen des menschlichen Zusammenlebens selbst soweit als möglich mit dem Geist der Gerechtigkeit zu durchdringen, damit jedermann auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens nach bestem Können teilnehmen, sich betätigen und Verantwortung übernehmen

kann.» Die Probleme, die sich hier stellen, sind nicht nur Einzelfragen, wie Lohn, Arbeitsbedingungen usw., sondern die grossen Weltprobleme der Unterernährung, der Überbevölkerung, des wachsenden Gegensatzes zwischen armen und reichen Völkern.

Der Orden hat diese umfassende Aufgabe in Angriff genommen durch gründliche Studien, die Ausbildung von Experten, durch den Einsatz in Entwicklungsländern und durch eine entsprechende Erziehung seiner Mitglieder. Angestrebt wird auch die Zusammenarbeit mit Laien und internationalen Organisationen.

h. Ökumenisches Wirken

In der 31. Generalkongregation hat die Gesellschaft Jesu im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils auch das ökumenische Wirken zu einem Hauptanliegen ihres Apostolats erhoben. Schon an der Vorbereitung dieser ökumenischen Öffnung waren Jesuiten durch führende Theologen sowie durch das Wirken von Männern in Schlüsselpositionen, wie z. B. des Kardinals Bea, wesentlich mitbeteiligt.

4. Geschichte des Ordens

Bei einem Blick auf die Geschichte des Jesuitenordens drängen sich zwei Feststellungen auf: Es gibt wohl kaum eine Gemeinschaft, von der durch mehr als vier Jahrhunderte eine solche Fülle von Wirkungen verschiedenster Art ausgegangen ist wie von der Gesellschaft Jesu. Es gibt aber andererseits auch nur wenige Gemeinschaften, die in ähnlicher Weise von Neid und Misstrauen umlagert sowie von Bewunderung und Hass begleitet worden sind und Widerstand, ja Feindschaft auf staatlichem und auch auf kirchlichem Boden hervorgerufen haben wie die Gefolgschaft des Ignatius von Loyola. Man ist geradezu versucht zu sagen, dass offensichtlich ein enger Zusammenhang zwischen dem weltweiten Erfolg und der weltweiten Verfolgung des Ordens besteht.

Es kann sich hier nicht darum handeln, über die Geschichte der Gesellschaft Jesu eingehend zu berichten. Die Tätigkeit des Ordens haben wir in grossen Umrissen bereits dargestellt. Im folgenden möchten wir nun noch auf die geschichtlichen Entwicklungen hinweisen, welche die Geschicke des Ordens massgeblich beeinflusst haben.

Der Jesuitenorden erfuhr bereits im 16. und 17. Jahrhundert in seiner Tätigkeit eine Reihe von Behinderungen. Bis zum 18. Jahrhundert war das Verhältnis von Kirche und Staat im westlichen Europa gekennzeichnet durch das politische System des sogenannten Staatskirchentums. Es bedeutet – in Umkehrung des mittelalterlichen Kirchenstaatstums – die Herrschaft des Staates über die von ihm anerkannte Kirche. Ähnlich wie die katholischen hielten auch die protestantischen Staaten an der Glaubenseinheit, an der Identität von Staatsbürgerschaft und Kirchenzugehörigkeit fest. In protestantischen Staaten waren daher katholischen Orden die Niederlassung und die freie Wirksamkeit untersagt. Diese Ordnung traf natürlich auch den Jesuitenorden. Aber selbst in katholischen Staaten kam es

schon vor der grossen Verbotswelle in der Aufklärungszeit zu einschränkenden Massnahmen gegen die Gesellschaft, ja zu Verboten. Dies war vor allem der Fall in Frankreich, wo die gallikanische Kirche sich seit dem 13. Jahrhundert eine Reihe von Privilegien und Freiheiten gegenüber Rom erkämpft hatte und die französische Monarchie immer bestimmter ihre Souveränitätsrechte geltend machte. Es kam verschiedentlich zu vorübergehenden Verböten des Ordens oder erheblichen Behinderungen seiner Tätigkeit. Auch auf dem Boden Italiens – in Venedig – gab 1606 ein Streitfall mit der Kirche der Republik Anlass, die Jesuiten aus der Stadt zu verbannen, eine Massnahme, die dann während 50 Jahren in Kraft blieb.

Dennoch vermochte sich der Orden bereits im ersten Jahrhundert seines Bestehens kraftvoll und weltweit zu entfalten.

Sehr bald entstanden ihm jedoch auch starke **Aufechtungen**, die verschiedene Ursachen haben. Der zentrale Grund, weshalb die Gesellschaft Jesu im Laufe der Zeit viel Ablehnung und Widerspruch erfahren hat, liegt wohl in ihrer Struktur selbst. Der sich als Elite verstehende, mit besonderen vom Papste verliehenen Privilegien versehene neue Orden wurde von andern kirchlichen Instanzen oft als Konkurrenz empfunden. Die straffe Organisation, das planmässige und aktive Vorgehen bei der Verbreitung der christlichen Botschaft in ihrem katholischen Verständnis, die konsequente Verfolgung eines einmal als richtig erkannten Ziels verliehen dem Orden sodann einen militanten Zug, der naturgemäss zu Misstrauen Anlass geben musste. Insbesondere war es aber die Tätigkeit der Jesuiten an Fürstenhöfen, die das Wirken der Gesellschaft Jesu in einem kritischen Licht erscheinen liess. Welche Rolle die Jesuiten dabei im einzelnen spielten, ist heute allerdings noch nicht genügend erforscht und wird sich vielleicht überhaupt nie ganz klären lassen. Die Stellung der Jesuiten als Hofbeichtväter und Vertraute der Fürsten war in vielen Fällen mit grossem politischem und persönlichem Einfluss verbunden. Dass Mitglieder des Ordens diesen Einfluss für sich selbst oder für Ordensvorteile ausgenützt haben, wird heute auch von seiten der Jesuiten nicht bestritten. Schliesslich sei auch erwähnt, dass nicht immer alle Mitglieder gleicherweise den hohen Anforderungen des Ordens zu genügen vermochten. Die Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit zeigte sich unter anderem darin, dass Ordensangehörige versucht waren, «die grössere Ehre Gottes» mit dem grösseren Ansehen und Erfolg der Gesellschaft Jesu zu identifizieren.

Im 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der Aufklärung, setzte dann die grosse Welle der Verböte des Ordens ein, die 1773 in der päpstlichen Aufhebung der Gesellschaft Jesu gipfelte. Das Aufklärungsdenken hatte vor allem in den romanischen Ländern eine ausgeprägt kirchen- und klerusfeindliche, ja religionsfeindliche Tendenz. Dieser antikirchliche Affekt richtete sich in besonderer Weise auch gegen die Jesuiten, da gerade sie den berechtigten Anliegen der Aufklärung ablehnend gegenüberstanden. Sie erschienen als Vorkämpfer der Kirche und des Papsttums, als Feinde der Toleranz, der Wahrheit und des Fortschritts, als Verteidiger von Autoritätsansprüchen des Papstes. In ihnen erblickte man nicht zu Unrecht die einflussreichen Gegner der Tendenzen des neuen Zeitalters. Zu er-

wähnen ist immerhin, dass die Aufklärung auch die Abkehr von der bisherigen Glaubenseinheit (Staatskirchentum) eingeleitet hat.

Die grossen Verfolgungen begannen 1759 in Portugal unter Minister Pombal mit einem Verbot des Ordens im Mutterland und in den Kolonialgebieten, das mit eiserner Konsequenz und grosser Härte durchgeführt wurde. Dem Beispiel folgte Frankreich, die Hochburg der europäischen Aufklärung, wo der Boden für ein Jesuitenverbot durch den romfeindlichen Gallikanismus, den Janzenismus und die Enzyklopädisten bereits weitgehend vorbereitet war. Nachdem ein Urteil des «Parlement de Paris» vom 6. August 1762 die Verfassung und die Tätigkeit der Jesuiten als moralisch schlecht und als eine Gefahr für Kirche und Staat in Frankreich bezeichnet hatte und die Provinzgerichtshöfe (Provinzparlamente) dieser Ansicht gefolgt waren, löste König Ludwig XV. am 1. Dezember 1764 in Bestätigung der Parlamentsbeschlüsse den Orden für das ganze Mutterland und alle Kolonien auf.

In Spanien, wo die Jesuiten immer wieder dem Misstrauen der politischen Gewalt begegneten, traf sie der grosse Schlag unter König Karl III. Zum Schutze des Landes vor den Jesuiten, die des Hochverrats bezichtigt wurden, erliess der König am 27. Februar 1767 ein Gesetz, das die Verbannung aller Ordensmitglieder anordnete.

Auch auf dem Gebiete des heutigen Italien kam es noch vor der kirchlichen Ordensaufhebung zu Verbotsmassnahmen. Unter dem Einfluss des betonten Jesuitenfeindes Tanucci und zum Teil auch durch Spanien und Portugal ermuntert ist das Königreich Neapel dem Beispiel dieser beiden Länder gefolgt und hat 1767 die Jesuiten ausgewiesen. Parma folgte 1768 dem Drängen Karls III. mit einer gleichen Massnahme.

Das schwerwiegendste Ereignis in der Geschichte des Jesuitenordens bildet jedoch die von Papst Klemens XIV. verfügte Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch das Breve «Dominus ac Redemptor noster» vom 21. Juli 1773. Sie erfolgte auf gemeinsamen Druck der bourbonischen Höfe, dem noch der Vorgänger Klemens XIII. bis zuletzt widerstanden hatte. Nach seinem Tode konzentrierte sich jedoch der Druck dieser aufgeklärten Despoten, die entschlossen auf eine Vernichtung des Jesuitenordens hinarbeiteten, darauf, einen ihrem Willen gefügiger Nachfolger auf den Stuhl Petri zu bringen. Die Kardinäle der Bourbonen hatten strikte Weisung, nur einem Kandidaten die Stimme zu geben, von dem sie im voraus wussten, dass er den Jesuiten nicht günstig gesinnt sei. Im Konklave kam es zu einem zähen Ringen zwischen der jesuitenfreundlichen und der jesuitenfeindlichen Partei. Als schliesslich Klemens XIV. zum Papst gewählt wurde, suchte er sich zwar der Ordensaufhebung zu entziehen, doch vermochte er dem gegnerischen Druck nicht lange standzuhalten.

Der Auflösungsbeschluss setzte dem Wirken des Ordens als solchem zwar ein Ende, vermochte aber die Tätigkeit der ehemaligen Jesuiten nicht völlig zu unterbinden. Preussen widersetzte sich sogar der Verkündigung des Breves und liess die Jünger der Gesellschaft Jesu auf seinem Gebiete weiterarbeiten, da Friedrich II. sie als Lehrer hoch schätzte. Auch in Russland blieb eine Splittergruppe des

Ordens bestehen und wurde von Katharina II. unter Duldung der Kirche offen geschützt. Vor allem aber lebte der Geist, der die Ordensmänner beseelt hatte, weiter.

Da die Aufhebung der Gesellschaft Jesu unter Druck erfolgt war, überrascht es nicht, dass verhältnismässig bald Bestrebungen zur Wiederherstellung des Ordens in Gang kamen. Die Frage wurde bereits auf dem Konklave des Jahres 1800, das der Wahl eines Nachfolgers von Pius VI. galt, erörtert. 1801 führte Pius VII. den Orden in Russland, 1804 in Neapel offiziell wieder ein. Die förmliche Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu erfolgte aber erst in der Zeit der beginnenden Restauration, am 7. August 1814, durch die Bulle Pius' VII. «Sollicitudo omnium Ecclesiarum». Mit einer kleinen Zahl von Mitgliedern nahm der Orden seine umfassende und weltweite Tätigkeit mit grosser Initiative wieder auf.

Die restaurativen Tendenzen der Politik der Heiligen Allianz kamen diesem Wirken entgegen. Gleichzeitig begegnete aber der Orden, der im Zeichen der Restauration wieder hergestellt worden war, dem Widerstand der liberalen Kräfte, insbesondere demjenigen des radikalen und weitgehend kirchenfeindlichen Flügels des liberalen Bürgertums, der in der Gesellschaft Jesu ein Symbol der Reaktion erblickte. Der Reihe der Verbote des Ordens im 18. Jahrhundert folgte eine neue im 19. Jahrhundert. Es ist hier nicht möglich, diese bewegte Geschichte im einzelnen nachzuzeichnen. In Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Deutschland sowie in den Staaten Süd- und Mittelamerikas wechselten Perioden des Verbots mit solchen der Duldung oder der vollen Zulassung des Ordens ab. In das Jahr 1848 fällt auch das Verbot des Jesuitenordens in der Schweiz, auf das wir gesondert zurückkommen werden (Kap. D). Eine Erschwerung der Lage des Ordens brachte vor allem auch der «Kulturkampf» der siebziger Jahre als Folge des Ersten Vatikanischen Konzils. Unbehelligt blieb der Orden in England, Schweden, Dänemark und namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Asyl für viele vertriebene Jesuiten aus der ganzen Welt geworden sind.

Das 20. Jahrhundert brachte dann parallel zur Ausbreitung und Festigung des rechtsstaatlich-demokratischen Staatsbewusstseins die weitgehende Beseitigung der Jesuitenverbote, die sich nur noch in Norwegen bis 1956 und in unserem Lande bis heute zu halten vermochten. Bekannt sind hingegen die Behinderungen, die sich vielen Formen religiöser Betätigung und damit auch dem Wirken der Jesuiten in den totalitären Staaten entgegenstellen.

Der Jesuitenorden zählte im Zeitpunkt seiner Wiederherstellung (1814) lediglich 600 Mitglieder. Anfang 1971 waren es 31 861, wovon 20 992 Priester. Die grösste Assistenz mit 7055 Ordensangehörigen (davon 4872 Priester) bilden die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Zahl der Ordensmitglieder hat in den letzten Jahren abgenommen, eine Entwicklung, die zurzeit anhält.

5. Die Jesuiten in der Schweiz

Die Berufung der Jesuiten in die Schweiz hatte ihren ersten Grund in der Schulnot der katholischen Kantone. Ein im Jahre 1568 unternommener Versuch,

in Rapperswil SG eine Schule unter jesuitischer Leitung zu gründen, scheiterte daran, dass es dem Orden unmöglich war, das erforderliche Lehrpersonal zur Verfügung zu stellen. 1570 unternahm der Kardinal-Staatssekretär und Erzbischof von Mailand, Karl Borromäus, im Auftrag von Papst Pius IV. eine Visitationsreise in die Schweiz. In einem Bericht schilderte er die religiösen Zustände in den katholischen Orten und empfahl auf Grund unerfreulicher Feststellungen, zur Verbesserung der Lage und im Sinne der Tridentinischen Kirchenreform nebst der Entsendung eines Nuntius die Errichtung eines Priesterseminars und die Berufung von Jesuiten. Diese erfolgte zunächst durch Luzern, wo 1577 das erste Jesuitenkolleg in unserem Lande eröffnet wurde und zu rascher Blüte gedieh. Mitte des 17. Jahrhunderts zählte es durchschnittlich 25 Ordensmitglieder und rund 400 Schüler.

Auf die Gründung von Luzern folgte schon nach ein paar Jahren das Kolleg in Freiburg, wo 1580 die ersten Jesuiten, darunter der berühmte Petrus Canisius, der als «der zweite Apostel der Deutschen» bezeichnet wurde, eintrafen. Die Eröffnung der Schule fiel in das Jahr 1582. Das neue Kolleg nahm bald einen grösseren Aufschwung als Luzern und zählte zeitweise über 500 Studenten.

Eine dritte Jesuitenniederlassung kam im Fürstbistum Basel zustande. Der 1575 zum Fürstbischof ernannte Jakob Christoph Blarer von Wartensee nahm die Rekatholisierung des Bistums Basel, das weite Gebiete an den Protestantismus verloren hatte, energisch in Angriff. Seinem Wunsche, zu diesem Zwecke in seiner Residenzstadt Pruntrut über ein Jesuitenkolleg zu verfügen, entsprach der Orden. 1591 fand die Eröffnung des Kollegs statt, das bereits drei Jahre später rund 400 Studenten zählte.

Eine bedeutungsvolle Wirksamkeit entfalteten die Jesuiten auch im Wallis, wo zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Protestantismus entschieden die Oberhand hatte. 1607 kam es zu ersten kleinen Residenzen und Schulen in Ernen und Siders. Infolge verschiedener Wirren mussten die Schulen wiederholt verlegt werden und war auch die Tätigkeit der Jesuiten behindert. Endgültig konnten sie sich in Brig und Sitten niederlassen. 1688 wurde das Kolleg von Brig eröffnet, 1734 dasjenige von Sitten. Mit je etwa 100 Studenten waren sie die kleinsten Jesuitenschulen in unserem Lande.

Gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges (1646) entstand auch in Solothurn ein Kolleg, wo führende Männer schon immer mit dem Orden in Verbindung gestanden hatten, vor allem mit Canisius und den Luzerner Jesuiten. Die Schule nahm eine rasche Entwicklung; sie zählte schon ein Jahr nach ihrer Gründung 250 Schüler.

Verschiedentlich unternommenen Versuchen, auch in Graubünden Jesuitenschulen zu errichten, war kein Erfolg beschieden. Unter anderem scheiterten die Bemühungen des Bischofs von Chur, am Sitze seiner Residenz ein Jesuitenkolleg zu gründen. Erst nach vielen Schwierigkeiten gelang ihm dies in dem zu seinem Bistum gehörenden Feldkirch. 1649 nahm dort ein Jesuitenkolleg seine Tätigkeit auf, das zur eigentlichen Schule der katholischen Bündner werden sollte.

Nur während weniger Jahre (1646–1675) bestand ein Jesuitenkolleg in Bellinzona, das auf Drängen der Urkantone, die für ihr Herrschaftsgebiet im Tessin unbedingt eine solche Schule besitzen wollten, errichtet worden war. Wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten die Schliessung des Kollegs zur Folge.

Im Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft Jesu wirkten an den Schweizer Kollegien 110 Jesuiten.

Das Schwergewicht der Arbeit der Jesuiten in der alten Eidgenossenschaft lag demnach auf dem Gebiet der Schule. Die Kollegien waren aber gleichzeitig auch Zentren der übrigen apostolischen Tätigkeit des Ordens, die wir bereits geschildert haben.

Die Auflösung des Ordens zog zwangsmässig die Umwandlung der von ihm geführten Kollegien nach sich. Dasjenige von Freiburg wurde – nunmehr aber unter Aufsicht des Staates – durch eine beschränkte Zahl von Exjesuiten weitergeführt. Luzern wandelte 1774 sein Kolleg in eine staatliche Anstalt um, an der zunächst ebenfalls noch die gleichen Lehrkräfte tätig waren. Bald änderte sich die Lage, indem manche Patres auf Seelsorgeposten versetzt wurden. Als die Helvetik kam, war die einstmals blühende Jesuitenanstalt ziemlich verkümmert. In Solothurn erfolgte die Umwandlung des Kollegs in ein Professorenkonvikt noch im Herbst 1773. Das Wallis wartete mit einschneidenden Massnahmen länger zu. Das Kolleg von Brig setzte seine Tätigkeit vorerst unverändert fort. Erst 1777 wurde es den Piaristen, einem im 16. und 17. Jahrhundert entstandenen Lehrorden, übergeben. Das Kolleg von Sitten ging 1788 an Weltpriester über.

Die Wiederherstellung des Ordens im August 1814 brachte auch die Rückkehr der Jesuiten. Einen Monat später schon zogen sie in Brig ein und übernahmen erneut das Kolleg. Gleichzeitig eröffneten sie auch ihr erstes Noviziat in der Schweiz, um sich ihren Nachwuchs zu sichern und heranzubilden. Brig wurde in dieser Zeit auch ein Sammelpunkt der Gesellschaft Jesu nördlich der Alpen, indem es zahlreichen Ordensmitgliedern, die aus ihren Ländern vertrieben worden waren, Zuflucht gewährte. Auch das Kolleg von Sitten ging wieder in die Hände der Jesuiten über. 1818 beschloss sodann Freiburg nach heftigen Kämpfen, die sich um die vom liberalen Erziehungsrat unterstützten Lehrmethoden des Franziskanerpaters Girard drehten, der als Präfekt und Reformator der Volksschule amtierte, die Berufung der Jesuiten. Das von ihnen nun wieder geführte Kolleg nahm rasch einen gewaltigen Aufschwung. Hingegen unterblieb in Solothurn mit Rücksicht auf die amtierenden Professoren eine Wiederberufung der Jesuiten. In der Zentralschweiz fasste der Orden erst 1836, und zwar in Schwyz, wieder Fuss, nicht zuletzt auf Betreiben des von Luzern dorthin übersiedelten Nuntius. Als Antwort auf die antikirchlichen Badener Artikel von 1834, an deren Zustandekommen das liberale Luzern beteiligt war, hatte der Nuntius seinen bisherigen Amtssitz in dieser Stadt verlassen. Unter seinem Schutz bekam Schwyz ein auf privater Grundlage errichtetes Kolleg, das sich erfreulich entwickelte. Mit dem Sieg der Konservativen in Luzern am 1. Mai 1841 war auch hier der Boden für eine Rückberufung der Jesuiten vorbereitet. Dies fällt bereits in die Epoche unserer Geschichte, in der sich die Geschehnisse, die dann zur Aufnahme des Jesuiten-

artikels in die Bundesverfassung von 1848 führten, zuspitzten. Sie bilden Gegenstand näherer Erörterungen in Kapitel D der vorliegenden Botschaft.

Das in die Bundesverfassung von 1848 aufgenommene und bei der Totalrevision unseres Grundgesetzes von 1874 noch verstärkte Jesuitenverbot hat den Gliedern dieses Ordens nicht jede Wirksamkeit in unserem Lande untersagt. Wir möchten daher abschliessend, nach einigen statistischen Bemerkungen, noch auf die Tätigkeiten hinweisen, welche die Jesuiten heute in der Schweiz ausüben; zur Rechtslage nehmen wir in Kapitel D Ziffer 3 Stellung.

Die Schweiz, eine Vizeprovinz der Gesellschaft Jesu, zählte 1971 im In- und Ausland insgesamt 164 Ordensmitglieder, von denen 121 Priester waren. Von diesen standen etwa 100 in der aktiven Berufsarbeit, und zwar etwa 80 in der Schweiz und 20 im Ausland. Die übrigen Priester, betagt oder kränklich, waren noch tätig, soweit es ihre Kräfte erlaubten. In der ganzen Welt arbeiten etwa 250 Schweizer Jesuiten.

Der Orden hat sich in unserem Lande stark auf die publizistische Tätigkeit verlegt. Als hauptverantwortliche Redaktoren geben die Jesuiten insbesondere die beiden theologisch-kulturell auf hohem Niveau stehenden Zeitschriften «Orientierung» (Auflage 19000 Exemplare) und «Choisir» (Auflage 4000 Exemplare) heraus, ferner die in der katholischen Pfadfinderbewegung verbreitete Zeitschrift «Kompass». Daneben sind sie Mitarbeiter verschiedener Zeitungen und Zeitschriften und treten auch am Radio und Fernsehen auf. Die Vortragstätigkeit ist vornehmlich theologischen, sozialen und psychologischen Themen gewidmet.

Endlich ist festzustellen, dass Jesuitenpatres die Studentenseelsorge in Zürich, Basel und Bern sowie die geistliche Beratung am Priesterseminar der Diözese Sitten anvertraut sind. Im Bereiche der Jugendarbeit sind Jesuiten als Leiter von Jugendheimen in Zürich, Basel, Genf und Lugano tätig. Sie betreuen auch die deutschsprachigen Katholiken in Genf und Locarno, die französischsprachigen in Basel und die italienischen Fremdarbeiter im Kanton Baselland.

In den Händen der Jesuiten liegt auch die Leitung des Exerzitienhauses «Bad Schönbrunn» (Zug). Es dient insbesondere der Erwachsenenbildung und der Abhaltung von Kursen verschiedener Art (z. B. Ehevorbereitungskurse, Krankenschwesternkurse). In der Spitalseelsorge wirken Jesuiten in Basel, Luzern, Locarno-Muralto und in Oberwil (Zug).

Was die wissenschaftliche Forschung betrifft, so bilden wichtige Themen zurzeit vor allem die Moraltheologie sowie die Philosophie- und Religionsgeschichte, u. a. der Islam.

C. Die Klöster und Orden

1. Allgemeiner Überblick

Das christliche Mönchtum reicht zurück in die Anfänge der Kirche. Dem Ordenswesen begegnet man in allen Zeiten der Kirchengeschichte. In ihm verkörpert sich das freiwillige Streben des Einzelnen nach einer möglichst consequen-

ten Nachfolge Christi. Der Codex Iuris Canonici, das Rechtsbuch der katholischen Kirche, definiert den Ordensstand im weiteren Sinne als eine dauernde Form gemeinsamen Lebens nach einer von der kirchlichen Autorität bestätigten Regel, wodurch Gläubige (Männer oder Frauen) unter eigenen Vorgesetzten ausser den alle verpflichtenden Geboten auch die Beobachtung der sogenannten evangelischen Räte durch die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit (Ehelosigkeit) und der Armut übernehmen. Als Orden im engeren, strengen Sinn gelten entsprechende Gemeinschaften, die vom Papst ausdrücklich als solche anerkannt worden sind. Zu den grössten Ordensgründern in der Geschichte der katholischen Kirche zählen Basilius (329–379), Augustinus (354–430), Benedictus (480–547), Dominicus (1170–1221), Franciscus (1182–1226) und Ignatius (1491–1556).

In ihren konkreten Erscheinungsformen weisen allerdings die Orden und die mit ihnen verbundenen Klöster eine grosse Vielgestaltigkeit auf. Im Rahmen dieser Botschaft können wir daher nur die grossen Entwicklungslinien nachzeichnen. Auf eine im Vergleich zum Jesuitenorden gedrängtere Darstellung des übrigen Ordens- und des Klosterwesens glauben wir uns aber auch deshalb beschränken zu dürfen, weil in der Diskussion über die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung der Klosterartikel gegenüber dem Jesuitenartikel deutlich in den Hintergrund getreten ist.

Die ersten christlichen Mönche lebten als Einsiedler oder in weltabgeschiedenen klösterlichen Genossenschaften, vor allem in Ägypten, Kleinasien und Palästina. Für das Gemeinschaftsleben in Klöstern hatten besonders die Mönchsregeln des Pachomius in Ägypten und des Basilius in Kleinasien grundlegende Bedeutung gewonnen. Angesichts der regen Beziehungen zwischen dem Osten und Westen war aber die Kenntnis des Mönchsideals früh auch ins Abendland gelangt, wo Augustinus die erste Mönchsregel aufzeichnete. Vor allem aber war es Benedikt von Nursia, der in seiner Ordensregel durch die Verbindung von Gebet und Arbeit der lebendigen Entfaltung des Mönchtums im Abendland die entscheidenden Impulse gab. Neben der Chorherrenregel des Augustinus bildete die Benediktinerregel bis ins 13. Jahrhundert die einzige abendländische Ordens- und Klosterregel.

In der ersten Periode des Mönchtums herrschte das rein kontemplative Leben vor. Mit seiner Entfaltung im Abendland erfolgte dann die Eingliederung in das apostolische Wirken der Kirche. Missionarische und seelsorgliche Tätigkeiten nahmen ihren Anfang. Europa ist zum grössten Teil durch Mönche christianisiert worden. Gleichzeitig entwickelten sich viele Klöster zu wissenschaftlichen, künstlerischen und schulischen Zentren, vor allem diejenigen der Benediktiner, leisteten aber auch erhebliche Beiträge zur ökonomischen Entwicklung, etwa durch die Führung von landwirtschaftlichen Betrieben und von Werkstätten, durch Urbarmachung von Boden, Rodung von Wäldern u. a. m. Vielerorts blühte auch das Kunsthandwerk.

Existenzgrundlage der Klöster war in ihrer Frühzeit der Grundbesitz, der ihnen vielfach durch Stiftungen reicher adeliger Grundherren zugefallen war. Die

damit einhergehende Bindung der Klöster an weltliche Fürsten führte schon vor Ende des ersten Jahrtausends zu Abhängigkeiten, die sich mit dem Wesen des Mönchtums nicht mehr vereinbaren liessen.

Dem sich verbreitenden Weltgeist stellten sich im 10. Jahrhundert die Cluniazenser entgegen, eine Reformgemeinschaft des Benediktinerordens, die allerdings in einigen Punkten von der Ordensregel abwich. Die Abweichungen betrafen vor allem die bedeutende Vermehrung des Chordienstes und die Zurückstellung der manuellen Arbeit. Dem entscheidenden Einfluss der cluniazensischen Reform ist u. a. der Erfolg der mittelalterlichen Kirche in ihrem Kampf gegen Priesterehe und Simonie zu verdanken. Die Cluniazenser entwickelten sich zu einem straff organisierten und ausgedehnten Klosterverband. Als solcher vermochte auch er mit der Zeit nicht allen weltlichen Einflüssen zu widerstehen.

Die Arbeit der Cluniazenser erfuhr ihre Fortsetzung und Ergänzung durch neue Reformorden, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden. Zu erwähnen sind hier zunächst die Zisterzienser und Kartäuser, die sich – in besonders ausgeprägter Weise die letzteren – einem Leben des Gebetes und der Bussübungen widmeten. Besondere Bedeutung erlangten sodann im 13. Jahrhundert die beiden grossen « Bettelorden » (Mendikantenorden) der Franziskaner und Dominikaner. Franz von Assisi wirkte durch seinen Orden und das von ihm vertretene Ideal der Armut beispielhaft im Kampfe gegen Habsucht und Reichtum, die im höheren Klerus verbreitet waren. Einen nachhaltigen Einfluss übte der Orden vor allem durch seine Predigt- und seelsorgliche Tätigkeit beim einfachen Volk aus, dem anfangs die meisten seiner Mitglieder entstammten. Der Reformorden der Dominikaner widmete sich hingegen vor allem theologischen und philosophischen Studien und befähigte so seine Mitglieder in besonderer Weise zum Predigtamt. So ist z. B. auch heute eine grössere Zahl von Lehrstühlen an der Universität Freiburg durch Mitglieder dieses Ordens besetzt.

Im Zeitalter der Glaubensspaltung und des Staatskirchentums gingen viele klösterliche Gemeinschaften unter, teils durch Klösteraufhebungen, teils infolge Übertritts zahlreicher Ordensmitglieder zum neuen Glauben. Gleichzeitig entwickelten sich aber auch neue Ordensformen. Was die Jesuiten betrifft, so verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel B dieser Botschaft. In das 16. Jahrhundert (1528) fällt jedoch auch die Gründung des Kapuzinerordens, der in strenger Nachahmung der Lebensweise von Franz von Assisi sich vor allem der apostolischen Tätigkeit in den Kreisen des einfachen Volkes widmete.

Das 18. Jahrhundert, das Zeitalter der Aufklärung, stellte die Orden und Klöster vor schwerwiegende Probleme. Konservative und vorwärtsdrängende Strömungen durchkreuzten sich mannigfach und führten zu häufigen Auseinandersetzungen innerhalb der Ordens- und Klostergemeinschaften. Da naturgemäss die kirchenfeindliche Tendenz der Aufklärung bei den Orden auf Ablehnung stiess und auch ein Verständnis für berechtigte Anliegen der Zeit vielfach fehlte, wurden Klöster und Orden überall, wo der Geist der Französischen Revolution zum Durchbruch gelangte, Opfer einschneidender, gegen ihre Weiterexistenz gerichteter Massnahmen.

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert verlief uneinheitlich. Der Aufhebung von Klöstern standen auch wirksame Bemühungen um ihre innere Reform gegenüber. Neue Aufgaben ergaben sich auf den verschiedensten Gebieten der Seelsorge, der Caritas und der kulturellen Arbeit.

Heute stellt sich für die Orden und Klöster das schwerwiegende Problem des Nachwuchses. Die Zahl der Ordenseintritte ist praktisch durchwegs stark rückläufig.

Für die künftige Entwicklung der Orden und Klöster kommt dem durch das Zweite Vatikanische Konzil erlassenen Dekret vom 28. Oktober 1965 über die zeitgemässe Erneuerung des Ordenslebens grosse Bedeutung zu. Darin wird, bei allem Festhalten an bewährten überlieferten Grundsätzen, eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse der Gegenwart verlangt. Besonderes Gewicht erhält die Forderung, dass die Ordensmitglieder entsprechend ihren Fähigkeiten in geeigneter Weise über die Gepflogenheiten, das Denken und Empfinden der heutigen Gesellschaft ausreichend zu unterweisen sind. Klöstern, von denen kein fruchtbares Wirken im Sinne des Dekrets mehr zu erwarten ist, soll verwehrt werden, noch Novizen aufzunehmen.

2. Klöster und Orden in der Schweiz

Die ersten Klostergründungen in der Schweiz fallen bereits in das 5. und 6. Jahrhundert. Besondere Bedeutung erlangte in der monastischen Frühepoche das Kloster St. Gallen, das auf den irischen Glaubensboten Gallus (gest. um 645) zurückgeht. Seit Abt Otmar, der 720 die Benediktinerregel einfuhrte, wurde St. Gallen durch seine Kloster- und Musikschule und durch die wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit einer grossen Zahl hochbegabter Mönche – erinnert sei nur an Ratbert, Tutilo sowie an die Notker und Ekkeharde – vor allem im 9.–11. Jahrhundert ein kulturelles und religiöses Zentrum, das seinen Einfluss weit über die Grenzen unseres Landes ausübte und hohes Ansehen genoss.

Eine starke Grundwelle klösterlichen Lebens erreichte unser Land mit dem Erscheinen der Cluniazenser im 10. Jahrhundert. In rascher Folge breitete sich dieser Klosterverband vor allem in der Westschweiz aus. Romainmôtier und Payerne waren die frühesten Cluniazenserklöster auf unserem Boden. Die erste Niederlassung im deutschsprachigen Landesteil war Rüeggisberg. In ähnlicher Weise machte sich im 12. und 13. Jahrhundert auch der Einfluss der Zisterzienser geltend, die zahlreiche Klöster gründeten. Erwähnen möchten wir hier lediglich St. Urban und Wettingen.

Eine neue starke Strahlungskraft ging schon im 11. Jahrhundert auch von den alt-monastischen Niederlassungen der Benediktiner aus. Mönche des Klosters Einsiedeln, das um 934 gegründet worden war, siedelten 1027 in das wenige Jahre früher errichtete Kloster Muri über, das dann später seinerseits die Mönche des Klosters Engelberg (gegründet 1120) stellte.

Einen grossen religiösen Einfluss übten sodann die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner aus, die im 13. Jahrhundert bald auch das Gebiet der

Schweiz erreichten. Sie liessen sich vor allem in den Städten nieder, wo es zur Gründung zahlreicher Predigerklöster kam, von denen eine reiche seelsorgliche Tätigkeit ausging.

Die Reformation brachte die Aufhebung der Klöster in den meisten grösseren Städten, die zum neuen Glauben übergegangen waren, wie auch in den Landschaften und Untertanengebieten der reformierten Orte. In den katholischen Gebieten und in den Gemeinen Vogteien blieben hingegen die Klöster bestehen und erlebten in der Zeit der Gegenreformation, vor allem unter dem Einfluss der Jesuiten und des neuentstandenen Kapuzinerordens, einen fühlbaren Aufschwung.

Die schwerste Bedrohung der schweizerischen Klöster brachten die Jahre der Helvetik. Am 8. Mai 1798 beschlossen die gesetzgebenden Räte, die Vermögen sämtlicher Klöster mit Sequester zu belegen. Wenig später wurde auch die Aufnahme von Novizen untersagt. Lediglich die kurze Dauer der Helvetik schützte die Klöster vor ihrem völligen Untergang. Bereits die Mediationsakte sah aber wieder die Rückgabe des Kirchengutes vor, so dass die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Klöster gegeben waren, wenn auch unter bedeutend erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen, da sie auf alle ihre weltlichen Herrschaftsrechte zu verzichten hatten. Der Bundesvertrag vom August 1815 gewährte sogar ausdrücklich ihren Fortbestand. Diese Bestimmung vermochte jedoch nicht, die Klöster vor Eingriffen in Kantonen, die nach 1830 unter liberal-radikale Führung kamen, zu schützen. Das schwerwiegendste Ereignis dieser Epoche bildete die Aufhebung der aargauischen Klöster im Januar 1841, welche die Wirren einleitete, die schliesslich zum Sonderbundskrieg führten.

Nach der Niederlage der Sonderbundskantone kam es zur Aufhebung einer grossen Zahl von Klöstern. Weitere geistliche Niederlassungen mussten in der Zeit des Kulturkampfes ihre Pforten schliessen. Damit stehen wir bereits in den Jahren, die zur Totalrevision der Bundesverfassung und in diesem Zusammenhang zur Aufnahme des Klosterartikels führten. Wir verweisen hiezu auf das folgende Kapitel D dieser Botschaft.

Den geschichtlichen Überblick möchten wir nicht beschliessen, ohne auch den grossen Einfluss der Orden und Klöster auf die Entwicklung der sakralen Architektur zu erwähnen, vor allem die Bedeutung der Cluniazenser für die Romanik, der Zisterzienser für die Gotik sowie der Benediktiner und Jesuiten für den Barock. Hervorragende Baudenkmäler dieser Stilepochen sind z. B. die Abteikirche von Payerne, die Kathedrale von Lausanne, diejenige von St. Gallen, das Kloster Einsiedeln und die Jesuitenkirchen von Luzern und Solothurn.

Die Ordensregeln bestimmen selbstverständlich das Wirken dieser religiösen Gemeinschaften auch in der Gegenwart. Über die Jesuiten haben wir bereits berichtet. Was die übrigen grossen Ordensgemeinschaften betrifft, so möchten wir folgendes erwähnen. Durchwegs kommt dem seelsorglichen Wirken grösste Bedeutung zu, das sehr oft eine Mithilfe in Pfarreien, die von Weltgeistlichen betreut werden, einschliesst. Im weitem ist besonders das Wirken in Schule, Erziehung

und Wissenschaft zu nennen. So führen die Benediktiner eigene Gymnasien in Einsiedeln, Disentis und Engelberg sowie eine landwirtschaftliche Schule in Pfäffikon (Schwyz). Ihnen ist aber auch die Leitung und der Betrieb der Gymnasien in Altdorf (Kollegium Karl Borromäus) und Sarnen anvertraut. Die Benediktinerinnen des Klosters Fahr unterhalten eine Bäuerinnenschule. Die Augustiner-Chorherren führen in St-Maurice ein Gymnasium. Die Dominikaner haben ihren Schwerpunkt in Freiburg, wo sie – wie schon kurz erwähnt – als Dozenten an der theologischen und philosophischen Fakultät der Universität und in der Studentenseelsorge tätig sind. Die Kapuziner widmen sich besonders der seelsorglichen Betreuung der Mittelschicht der Bevölkerung und dem katholischen Arbeiter- und Bauernstand. In Stans und Appenzell führen sie Gymnasien. Die Schweiz bildet zahlenmässig die stärkste Provinz des Kapuzinerordens. Unter den geschlossenen Klöstern sei erwähnt die Kartause Valsainte (Freiburg), deren Mönche ein asketisch-kontemplatives, ausschliesslich auf religiöse Verinnerlichung ausgerichtetes Leben führen.

Im Sinne des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über die zeitgemässe Erneuerung des Ordenslebens sind auch die Orden in der Schweiz im Begriffe, in kleineren oder grösseren Schritten sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Orden und Kongregationen haben sich zu freien Interessengemeinschaften zusammengeschlossen, deren Aufgabe es ist, den engeren geistigen Kontakt der Ordensfamilien untereinander zu fördern, gemeinsam Fragen und Aufgaben zu beraten und die Interessen der Orden bei anderen Institutionen und Behörden zu vertreten. Zu nennen sind insbesondere die «Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz» (VOS), die «Vereinigung Höherer Oberinnennicht klausulierter Ordensgemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz» (VHONOS) und die «Vereinigung der Höheren Oberinnen geschlossener Frauenklöster in der Schweiz» (VHOKOS). Die Vereinigungen haben sich u. a. auch die Aufgabe gestellt, anhand von Statistiken eine Übersicht über die Anzahl und das Alter der Ordensmitglieder der ihnen angeschlossenen Gemeinschaften zu gewinnen.

Ausser den historischen Orden bestehen in der Schweiz zahlreiche ordensähnliche Gemeinschaften, wie Kongregationen und Missionsgesellschaften. Besondere Bedeutung haben die im letzten Jahrhundert entstandenen Schwesternkongregationen von Menzingen, Ingenbohl und Baldegg erlangt, die sich vor allem dem Schuldienst, der Krankenpflege und anderen sozialen Aufgaben sowie der Missionstätigkeit widmen. Unter den Missionsgesellschaften möchten wir erwähnen die «Schweizerische Missionsgesellschaft Bethlehem», eine Vereinigung von Weltpriestern, die in Immensee ein Gymnasium führt.

Seit dem Zweiten Weltkrieg zeichnet sich auch im Protestantismus eine gewisse Wiederbelebung des Ordensideals ab. Es sind neue Bruderschaften entstanden, die sich auf die alten Mönchsideale verpflichtet haben. Am bekanntesten ist die vom Waadtländer Roger Schütz 1947 gegründete Communauté von Taizé bei Cluny, die Zweigniederlassungen auch in anderen Ländern unterhält. In enger Verbindung mit Taizé stehen zwei weibliche Ordensgemeinschaften in der Schweiz, die von Grandchamp und Gelterkinden.

D. Die Entstehung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung und ihre Anwendung

1. Der Jesuitenartikel

Die Entstehung der konfessionellen Ausnahmekartikel der Bundesverfassung geht auf die grosse ideologische Auseinandersetzung zurück, die sich im 19. Jahrhundert auch in unserem Lande zwischen den Anhängern des in der Aufklärung wurzelnden freiheitlichen Gedankengutes und den konservativen Gegnern, die sich dem Vordringen des Liberalismus vor allem in seiner radikalen Ausprägung entgegenstellten, abgespielt hat. Die Geschichtsschreibung ist sich heute darüber einig, dass nicht in erster Linie konfessionelle Gegensätze zur Aufnahme des Jesuiten- und später auch des Klosterartikels geführt haben. Die konfessionellen Ausnahmekartikel unserer Verfassung stellen vielmehr die Folge eines politischen Ringens dar, das sich um die Abgrenzung der Kompetenzen und Ansprüche von Staat und Kirche und um ihre Einflussnahme auf den Menschen drehte. Die Auseinandersetzung, die in den Jahren der Regeneration von 1830 bis 1848 einer ersten Entscheidung zutrieb, die dann im Sonderbundskrieg fiel und zur Schaffung unseres Bundesstaates führte, erfolgte zwischen einem politisch und kulturell revolutionären Radikalismus (Linksliberalismus) einerseits und einem politisch und religiös-kirchlichen evolutiven Liberalismus und einem beharrenden Konservatismus andererseits, wobei die konfessionellen Fronten quer durch die Parteien liefen. Dass sich das Ringen zu einem Kampf gegen die Jesuiten zuspitzte, erklärt sich aus der Tatsache, dass die Gesellschaft Jesu dank der gründlichen Ausbildung ihrer Ordensmitglieder und ihrer engen Bindung an die Kirche ein entscheidender Exponent in deren Auseinandersetzung mit den Ideen der Aufklärung war und deshalb stärkster Feindschaft des zu immer grösserem Einfluss gelangenden radikalen Flügels der Liberalen begegnete.

Die Gegensätze begannen sich schon bald nach Beginn der Regeneration abzuzeichnen, welche das Zeitalter der Restauration ablöste, in dem auf der Grundlage des nach dem Sturze Napolens I. abgeschlossenen Bundesvertrages von 1815 die Kantone praktisch ihre volle Souveränität zurückerhalten hatten. Im Anschluss an die Julirevolution von 1830 in Frankreich schritt eine grössere Zahl von Kantonen zu einer Revision ihrer Verfassungen im freiheitlichen Sinne. Trotz Verschiedenheiten im einzelnen wurden doch überall die Volksrechte erweitert und die Regierungsbefugnisse eingeschränkt. Die Volkssouveränität gelangte in der Form repräsentativ-demokratischer Verfassungen zur Anerkennung. Gewährleistet wurden auch die persönlichen Freiheitsrechte. Den regenerierten Kantonen gegenüber standen immerhin zehn Stände, die sich damals einer inneren Umgestaltung verschlossen. Der Bundesvertrag von 1815 wurde durch alle diese Ereignisse nicht berührt. Er behielt seine Gültigkeit bis zur Schaffung des Bundesstaates im Jahre 1848.

Die Regeneration vollzog sich in unserem Lande im allgemeinen ohne grössere Umwälzungen. Wirren entstanden allerdings in Schwyz, wo es 1832 vorübergehend zu einer Teilung des Kantons, und in Basel, wo es 1833 zur endgültigen

Trennung von Stadt und Landschaft kam, ferner in Neuenburg, wo die Bestrebungen um eine demokratische Erneuerung des Staates und die Beseitigung der preussischen Oberhoheit – Neuenburg war bekanntlich gleichzeitig ein Fürstentum des Königs von Preussen – erfolglos verliefen. Im übrigen aber beflissigten sich die liberalen Führer bei aller Entschiedenheit ihres Denkens und Handelns doch bewusster Mässigung und waren bestrebt, die Umgestaltung der Verfassungen auf evolutionärem und friedlichem Wege zu erreichen.

Schon bald trat aber ein jüngeres Geschlecht in Erscheinung, das ganz im Sinne der Französischen Revolution radikale Tendenzen verfocht und sich damit in einen zunehmenden Gegensatz zu den gemässigten Liberalen und Konservativen – Katholiken und Protestanten – stellte. Ganz im Geiste der Aufklärung vertrat der Radikalismus das Postulat der Herrschaft der Vernunft und wandte sich gegen alle Bindungen, insbesondere solche religiöser und kirchlicher Natur, die der Freiheit der Person Beschränkungen auferlegten. Nicht zuletzt wurde auch im Schulwesen der Kirche jedes Recht zur Übernahme von Erziehungsaufgaben abgesprochen. Als einzig verbindendes Element wurde der Staat betrachtet, der allein die Möglichkeit habe, mit seiner Macht den Konservatismus zu überwinden und den Fortschritt der Menschheit zu gewährleisten. In diesem Sinne wandte der Radikalismus seinen Blick auch immer entschiedener auf das eidgenössische Ganze. Er wurde zum Vorkämpfer einer Revision des Bundesvertrages von 1815 und eines Zusammenschlusses der Kantone in einem Bundesstaat, der dann seine Verwirklichung in der Verfassung von 1848 fand.

Die durch den aufkommenden Radikalismus erzeugten Spannungen zeigten sich erstmals schon 1834, als die Vertreter von sieben regenerierten Kantonen (Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Baselland), zu denen sich später auch noch Zürich gesellte, in Baden zusammentraten und dort die vierzehn sogenannten «Badener Artikel» beschlossen, die eine Art Konkordat der erwähnten liberalen Stände über die Wahrung staatlicher Rechte in kirchlichen Angelegenheiten darstellten. Die Bestimmungen, die bezweckten, vor allem wesentliche Rechte der katholischen Kirche einzuschränken – so wurde z. B. eine staatliche Genehmigung für die Bekanntgabe aller kirchlichen Erlasse festgelegt, ferner die Unterstellung der Priesterseminarien unter staatliche Oberaufsicht, die Ablegung eines Treueides aller Geistlichen gegenüber dem Staat – verletzten verständlicherweise das Empfinden des katholischen Volksteiles.

Die Gegensätze zwischen den Radikalen und den Konservativen beider Konfessionen bildeten auch in den folgenden Jahren Gegenstand mancher Parteifehden. Je mehr sich der Radikalismus gegen Glaubenstraditionen und kirchliche Institutionen wandte, desto mehr versteifte sich der Widerstand auf der Gegenseite. So kam es 1839 in Zürich – u. a. wegen der Berufung des umstrittenen Theologen David Friedrich Strauss an die Universität, in der weite Kreise eine Gefährdung der Religion erblickten – zum sog. «Züriputsch» des kirchlich und politisch konservativen Zürcher Landvolkes, der den Sturz der liberal-radikalen Regierung zur Folge hatte. An ihre Spitze traten nun liberal-konservativ gesinnte Männer. Der «Züriputsch» hatte seine Auswirkungen insbesondere auf Luzern,

wo es unter dem Einfluss des konservativ-katholischen Bauernführers Joseph Leu und des damaligen Staatsschreibers Konstantin Siegwart-Müller Anfang 1841 zu einer Verfassungsrevision kam, die ebenfalls zur Ersetzung der bisher liberalen Regierung durch eine solche konservativer Richtung führte. Auch in anderen Kantonen war es zu Auseinandersetzungen zwischen Liberalen, die unter radikaler Führung standen, und den kirchlich-konservativen Kreisen gekommen. Entscheidend aber wurden die Ereignisse im Aargau.

Der Umschwung in Zürich bedeutete für die Radikalen einen schweren Rückschlag und steigerte ihre Verbitterung gegen die konservativen Kreise. Um diese Zeit erwuchs ihnen nun in der Person des verdienten Aargauer Seminardirektors Augustin Keller, von Haus aus Katholik, eine starke Führernatur. Im Aargau, einem konfessionell gespaltenen Kanton, hatte das Volk am 5. Januar 1841 eine neue Verfassung angenommen, die den Begehren der Konservativen nicht die erwarteten Zugeständnisse brachte. Im Reusstal schritten in der Folge die Katholiken zu einem bewaffneten Aufstand, der jedoch von den Regierungstruppen alsbald niedergeschlagen wurde. Die Radikalen bezichtigten hierauf insbesondere die Klöster Muri und Bremgarten der Mitschuld am Aufruhr. Entscheidend griff nun Augustin Keller ein. Nach einer leidenschaftlichen Rede, die er am 13. Januar 1841 im Grossen Rat hielt, beschloss dieser die Aufhebung der acht im Aargau bestehenden Klöster (vier Männer- und vier Frauenklöster) und die Einziehung ihres Vermögens. Der Beschluss löste in den katholischen Landesteilen der Schweiz tiefe Erbitterung aus. Die Urkantone sowie Zug und Freiburg verlangten daher den Zusammentritt einer ausserordentlichen Tagsatzung. Am 2. April 1841 entschied diese mit der knappen Mehrheit von zwölf ganzen und zwei halben Stimmen, dass die Aufhebung der Klöster dem Bundesvertrag von 1815, der ihren Fortbestand ausdrücklich sicherte, widerspreche und daher rückgängig zu machen sei. Der Kanton Aargau konnte sich jedoch vorläufig nur zur Wiederherstellung von drei Frauenklöstern entschliessen. Die Tagsatzung hielt jedoch an ihrem Beschluss auch noch im folgenden Jahre fest. Inzwischen neigte sich die Volksstimmung in verschiedenen protestantischen Kantonen – so vor allem in Zürich, Genf und der Waadt, in St. Gallen und Schaffhausen – wieder dem Radikalismus zu. Als sich der Kanton Aargau auf Betreiben Solothurns und Zürichs bereit fand, auch das vierte Frauenkloster wieder herzustellen, erklärte sich die Tagsatzung am 31. August 1843 für befriedigt und beschloss, wiederum mit der nur kleinen Mehrheit von zwölf ganzen und zwei halben Stimmen, die Klosterangelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Die Angelegenheit war damit allerdings nicht aus der Welt geschafft. Die katholischen Kantone bestritten die Gültigkeit des Mehrheitsentscheides der Tagsatzung in dieser bundesrechtlichen Frage und verwahrten sich feierlich gegen den Beschluss. Neuenburg und Baselstadt legten gesonderte Proteste ein. Einem im folgenden Jahr unternommenen Vorstoss, die Klosterfrage erneut vor die Tagsatzung zu bringen, war kein Erfolg beschieden. Sie beschloss, an ihrem Entscheid, dass die Angelegenheit erledigt sei, festzuhalten.

Mit der Aufhebung der Klöster im Aargau war die Eskalation in der Auseinandersetzung zwischen dem Radikalismus und den Anhängern einer konservati-

ven Politik in ein zunehmend kritischeres Stadium getreten. Sie fand die Fortsetzung in der Berufung der Jesuiten nach Luzern. Für Josef Leu, den bereits erwähnten Vorkämpfer des politischen Umschwunges von 1841 in Luzern, war die Berufung der Jesuiten an die dortige Höhere Schule und an das Priesterseminar stets ein wichtiger Programmpunkt in seinen Bestrebungen um eine Erneuerung des kirchlichen und politischen Katholizismus seines Kantons. Die Erreichung dieses Zieles gelang jedoch nicht sofort, vielmehr entspann sich ein bis zum Jahre 1844 dauernder Kampf zwischen den Befürwortern und den Gegnern einer Jesuitenberufung. Zu den erstern zählte insbesondere eine Mehrheit des Grossen Rates, zu den letztern eine Mehrheit der Regierung und des Erziehungsrates, die in ihrer Haltung durch die städtische Intelligenz unterstützt wurden. Als feststehend darf heute auch gelten, dass die Jesuiten selbst einer Berufung nach Luzern aus Gründen politischer Inopportunität ablehnend gegenüberstanden und jedenfalls in dieser Hinsicht keine Initiative ergriffen. Die Lage in Luzern änderte sich unverkennbar, als die Tagsatzung die Aargauer Klosterfrage 1843 in einer für die Katholiken unbefriedigenden Weise erledigte. Die Stimmen, die für eine Berufung der Jesuiten eintraten, mehrten sich jetzt. Dennoch kam es noch nicht zu einem entsprechenden Beschluss. Vielmehr verzichtete die jesuitenfreundliche Partei in der Sitzung des Grossen Rates vom 24. Februar 1844 auf eine sofortige Berufung des Ordens. Als Volksmissionare waren Jesuiten allerdings seit 1841 im Kanton tätig. Ende Mai 1844 traten aber Ereignisse ein, welche die Lage völlig veränderten.

Die Bestrebungen um eine Berufung der Jesuiten nach Luzern empfanden zunächst vornehmlich die Radikalen als eine an sie gerichtete Kampfansage. Sie waren es nun, die sich nach der Gegenwehr der Katholiken, zu der die Aargauer Klostersaufhebung Anlass gegeben hatte, herausgefordert fühlten. Im Jesuitenorden erblickten sie zu Recht den Exponenten des kirchentreuen Katholizismus, dem aus ihrer Weltanschauung heraus ihre ganze Gegnerschaft gelten musste. In der Schweiz begann nun eine grosse Auseinandersetzung um die Jesuiten. Sie nahm Ende Mai 1844 ihren Anfang, als es im Wallis zwischen den Konservativen im obern und den Liberalen im untern Teil des Rhonetals, die sich immer wieder und mit wechselndem Erfolg um die Herrschaft in diesem Gebirgskanton gestritten hatten, zu einem Bürgerkrieg kam, der am 21. Mai mit einer Niederlage der Radikalen endete, welche die Schuld hiefür den Jesuiten zuschoben. Der radikale Augustin Keller war es wieder, der bereits acht Tage später im aargauischen Grossen Rat den Antrag stellte, die Regierung solle der Tagsatzung beantragen, es sei der Jesuitenorden von Bundes wegen zu verbieten und aus dem Lande zu verweisen. Diesem Vorgehen wurde mit grossem Mehr zugestimmt.

Am 19. August 1844 begründete Augustin Keller vor der in Luzern zusammengetretenen ordentlichen Tagsatzung seinen Antrag in einer langen und scharfen gegen die Jesuiten gerichteten Rede. Es gelang ihm jedoch nicht, eine Mehrheit hinter sich zu bringen, da die Zuständigkeit der Tagsatzung für die Behandlung dieser Frage bestritten wurde. Lediglich Baselland lieh ihm seine Unterstützung. Der Aargauer Antrag bewirkte aber, dass Luzern nun zur Berufung der

Jesuiten schritt. Ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates erging am 24. Oktober 1844, und im Sommer und Herbst 1845 trafen die Jesuiten in Luzern ein. Auf die Radikalen wirkte die Jesuitenberufung als Herausforderung. Aber auch protestantisch-konservative Kreise waren bestürzt. In der Öffentlichkeit nahm der Kampf nunmehr schärfste Formen an, obwohl besonnene und überlegene Köpfe auch des schweizerischen Protestantismus, wie Jeremias Gotthelf, Alexander Vinet, Jacob Burckhardt und andere, sich von den überbordenden Angriffen auf die Jesuiten distanzierten. Im Dezember 1844 und März 1845 kam es zu den Freischarenzügen gegen Luzern, die zwar für die Radikalen unglücklich verliefen; ihre fortdauernde Agitation hatte aber zur Folge, dass sich immer mehr auch rechtsliberale-konservative Kreise der radikalen Kampffront gegen die Jesuiten anschlossen. In den Jahren 1845 und 1846 vergrösserte sich deshalb in der Tagsatzung die Zahl der Stände, die sich zugunsten des Aargauer Antrages aussprachen, ohne dass es jedoch zu einer Mehrheit reichte. Zu dieser verhalfen den Radikalen erst ihre Siege in Genf (Oktober 1846) und St. Gallen (Mai 1847). Am 3. September 1847 kam der entscheidende Beschluss der Tagsatzung, der zwölf ganze und zwei halbe Ständesstimmen auf sich vereinigte, zustande. Er lautete wie folgt:

1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundes wegen zu behandeln.
2. Die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis werden demgemäss eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiet zu entfernen.
3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgendeinem Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.

Bereits am 20. Juli hatte die Tagsatzung auch schon den Sonderbund aufgelöst, den die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Wallis am 11. Dezember 1845 abgeschlossen hatten. Am 16. August 1847 beschloss sie ferner, ganz im Sinne der von den Radikalen stets vertretenen Idee der Schaffung eines «starken Staates», den längst veralteten Bundesvertrag durch eine bundesstaatlich konzipierte Verfassung zu ersetzen. Sie bestellte eine Revisionskommission von 14 Mitgliedern, die nach dem Sieg über den Sonderbund auf 23 Mitglieder erweitert wurde und damit praktisch Vertreter aller Kantone – es fehlten lediglich Appenzell I. Rh. und Neuenburg – umfasste. Diese tagte vom 17. Februar bis 8. April 1848.

Angesichts des Tagsatzungsbeschlusses vom 3. September 1847 befasste sich die Kommission mehrmals mit der Frage, ob es zweckmässig sei, ein Jesuitenverbot in der kommenden Bundesverfassung zu verankern. Von radikaler Seite insbesondere von den Vertretern Berns und jetzt auch Luzerns – wurde eine entsprechende Bestimmung befürwortet, während die gemässigten Liberalen, vor allem der Abgeordnete Solothurns, eine solche nicht als notwendig erachteten. Bezüglich der Jesuiten unterblieb schliesslich ein formeller Antrag der Kommission. Ihr Verfassungsentwurf enthielt keine auf diesen Orden Bezug nehmende Bestimmung. Die Aufnahme des Jesuitenartikels erfolgte erst durch die Tagsatzung. Diese trat am 15. Mai 1848 zur Beratung des Kommissionsentwurfes zusammen.

Der Verfassungsentwurf enthielt zwei Artikel, die dem Bunde Kompetenzen auf dem Gebiete der Fremdenpolizei und des Gesundheitswesens übertrugen.

Der Vertreter Zürichs war nun dahingehend instruiert worden, diese beiden Artikel als überflüssig zu bekämpfen, sollten sie aber dennoch angenommen werden, auch die Aufnahme eines Jesuitenverbotes zu verlangen. Da die Tagsatzung den beiden Artikeln zustimmte, war der zürcherische Abgeordnete gehalten, auch das Jesuitenverbot zu beantragen. In seiner Begründung führte er aus, dass es einer Notwendigkeit entspreche, in der Verfassung ausdrücklich festzuhalten, dass der Jesuitenorden und ihm affilierte Gesellschaften untersagt seien. Mehrere Abgeordnete wollten das Verbot so umfassend wie nur möglich formulieren, damit es auf jeden der Eidgenossenschaft einmal gefährlich werdenden Orden ausgedehnt werden könne. Die Vertreter von Ob- und Nidwalden, unterstützt durch Uri und Schwyz, bekämpften den Antrag Zürichs u. a. mit dem Hinweis, dass die Tagsatzung ein Verbot des Jesuitenordens ja bereits ausgesprochen habe und dass die Aufnahme eines solchen in die Verfassung nur traurige Erinnerungen an die unglückliche Periode des Sonderbundes wachrufe. Dieser Ansicht vermochte jedoch die liberale Mehrheit der Tagsatzung nicht zu folgen. Sie befürwortete eine Verankerung des Jesuitenverbotes in der Verfassung, da es dann das Volk wäre, das über eine eventuelle Aufhebung zu bestimmen hätte, während der Tagsatzungsbeschluss vom September 1847 aus «Grossmuth oder sentimentaler Gefälligkeit» ohne Zutun des Volkes zurückgenommen werden könnte. Eine solche Möglichkeit müsse aber ausgeschlossen werden.

In der Abstimmung sprachen sich 16 Kantone für den zürcherischen Antrag aus. Damit fand das Jesuitenverbot in der Bundesverfassung vom 12. September 1848 Aufnahme. Es wurde in Artikel 58 verankert und lautete wie folgt:

Art. 58

Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Die Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 führte zu einer Verschärfung des Jesuitenartikels und gleichzeitig zur Aufnahme des Klosterartikels.

Anlass zur Totalrevision der Verfassung gab einmal die demokratische Bewegung, die in den sechziger Jahren bereits zur Umgestaltung einer Reihe kantonaler Verfassungen im Sinne eines Überganges von der repräsentativen zur direkten Demokratie geführt hatte. Sodann zeigte sich das Bedürfnis, angesichts der Einheitsbestrebungen in unseren Nachbarländern – insbesondere der Einigung Italiens und der Gründung des Deutschen Reiches – auch den Bund durch eine Vermehrung seiner Zuständigkeiten zu stärken. Und schliesslich war es der sogenannte «Kulturkampf», der auf die Verfassungsrevision einen bedeutenden Einfluss ausübte und entscheidend auch zur Neufassung des Jesuitenartikels sowie zur Aufnahme des Klosterartikels beitrug.

Der Kulturkampf stellt jene Auseinandersetzung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt dar, die vor allem durch den «Syllabus» von Papst Pius IX. im Jahre 1864 und durch das Dogma des Ersten Vatikanischen Konzils von 1869/70 über die päpstliche Unfehlbarkeit hervorgerufen worden war. Im «Syllabus» (= Zusammenfassung) hatte der Papst 80 Irrtümer der modernen Zeit zusam-

mengefasst und verurteilt. Er richtete sich vor allem gegen die moderne Geisteskultur und die auf den Ideen der Aufklärung beruhende diesseitig orientierte Staatsauffassung sowie gegen das nationalstaatliche Denken. Das erwähnte Dogma erklärte den Papst für unfehlbar, soweit er «ex cathedra», d. h. unter Berufung auf seine höchste Lehrautorität, eine endgültig verpflichtende Lehrentscheidung in Glaubens- oder Sittenfragen trifft.

Da der «Syllabus» und das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes in schroffem Gegensatz zum freiheitlichen und nationalstaatlichen Denken der Zeit standen, riefen diese beiden kirchlichen Verlautbarungen vor allem in nichtkatholischen Kreisen, die sie als Bedrohung und Kampfansage aufgefasst haben, aber auch bei Katholiken, einer heftigen gegnerischen Reaktion. Sie wurden als Beweis eines für den Staat untragbaren Herrschaftsanspruches der römischen Kirche angesehen. Mitten in diese Auseinandersetzungen fiel nun die Totalrevision der Bundesverfassung.

Als Folge des Kulturkampfes brachte sie eine Neuregelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat im freiheitlichen Sinne und stellte sich damit in Gegensatz zu einer Reihe von Ansprüchen namentlich der katholischen Kirche. Wir müssen es uns hier versagen, auf Einzelheiten einzutreten, und uns auf eine Darstellung der Entwicklung beschränken, die zur Verschärfung des Jesuitenartikels und zur Aufnahme des Klosterartikels geführt hat.

Ein erster in den Jahren 1870–1872 unternommener Schritt zu einer Totalrevision unseres Grundgesetzes scheiterte wegen der allzu zentralistischen Tendenzen der Vorlage, die unter der Losung «Ein Recht und eine Armee» stand. Der von den eidgenössischen Räten am 5. März 1872 verabschiedete Verfassungsentwurf wurde in der Volksabstimmung vom 12. Mai des gleichen Jahres knapp verworfen. Erst der zweite Revisionsentwurf vom 31. Januar 1874, der den Bedenken der Förderalisten vermehrt Rechnung trug, führte in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 zum Erfolg und damit zur heute geltenden Verfassung vom 29. Mai 1874.

Diese enthält in Artikel 51 Absatz 1 ein gegenüber dem Artikel 58 der Verfassung von 1848 verschärftes Jesuitenverbot. In den Beratungen der Räte über die Verfassungsrevision hatte das Jesuitenverbot in dem Sinne eine Ausdehnung erfahren, als nun auch den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu ausdrücklich jedes Wirken in Schule und Kirche untersagt wurde. Die Verschärfung des Verbotes war eine Folge des Kulturkampfes. Wegen seiner engen Bindung an den Papst wurde angesichts der neuesten Entwicklungen in der katholischen Kirche die Tätigkeit von Mitgliedern des Jesuitenordens in Kirche und Schule als eine Gefahr für die staatliche Rechtsordnung angesehen, die es mit allen Mitteln zu verhindern galt. Anträge auf gänzliche Aufhebung des Jesuitenartikels oder auf seine Beibehaltung in der milderer Fassung von 1848 unterlagen.

Der bisherige Jesuitenartikel wurde ferner durch Hinzufügung eines zweiten Absatzes erweitert, der besagt, dass durch Bundesbeschluss das Verbot der Gesellschaft Jesu auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden kann, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Die

Bestimmung, die gleichzeitig impliziert, dass auch der Jesuitenorden selbst staatsgefährlich ist und den religiösen Frieden stört, geht auf einen von der nationalpolitischen Revisionskommission am 13. September 1873 angeregten und von der ständerätlichen Kommission endgültig formulierten Antrag zurück, den der Nationalrat am 27. November zum Beschluss erhob, welchem der Ständerat am 18. Dezember seinerseits zustimmte. In den Verhandlungen herrschte die Meinung vor, es müsse verunmöglicht werden, dass sich der Einfluss der Jesuiten auf dem Wege über andere Orden in der Schweiz geltend machen könne.

In der Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte vom 31. Januar 1874 wurde der Jesuitenartikel (Art. 51 BV) in der heute geltenden Fassung gutgeheissen. Seinen Wortlaut haben wir am Anfang dieser Botschaft wiedergegeben.

2. Der Klosterartikel

Während der Jesuitenartikel von 1848 keine verfassungsrechtlichen Vorläufer hatte, enthielten, wie bereits kurz erwähnt, schon die Mediationsakte und dann der Bundesvertrag von 1815 Bestimmungen über die Klöster. Artikel 1 der Übergangsbestimmungen der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 schrieb vor: «Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, dass diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien.» Artikel XII des Bundesvertrages vom August 1815 bestimmte: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.» Die Entzweiung zwischen den katholischen und den liberal-radikalen Kantonen im Anschluss an die Aargauer Klösteraufhebung und die Berufung der Jesuiten nach Luzern führten dazu, dass die Bundesverfassung von 1848 keine Garantie der Klöster mehr enthielt. In der Revisionskommission von 1848 wurden andererseits Anträge auf Aufhebung der Klöster abgelehnt und in den Beratungen der Tagsatzung über den Entwurf zu einer Bundesverfassung nicht wieder aufgegriffen. Die Verfassung von 1848 enthielt somit keine Bestimmungen über die Klöster.

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen über eine Totalrevision der Bundesverfassung in den Jahren 1870–1874 wurde dann unter dem Einfluss des Kulturkampfes auch die Frage der Aufnahme eines Klosterartikels in unser Grundgesetz aktuell. In den Diskussionen der Räte und ihrer das Reformwerk vorbereitenden Kommissionen nahm diese Angelegenheit sogar den grösseren Raum ein als die Revision des Jesuitenartikels. Aus ähnlichen Gründen, wie sie für das verschärfte Jesuitenverbot vorgebracht wurden, kam es nun zu Anträgen von liberaler Seite, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Verfassung auch die Tätigkeit der Klöster zu begrenzen. Die Errichtung neuer Klöster und Orden sollte deshalb als unzulässig erklärt werden. Von den Befürwortern einer solchen Bestimmung wurde das Wirken der Klöster als im Gegensatz zum freiheitlichen Staat stehend empfunden und als staats- und kulturfeindlich

angesehen. Den Klöstern galt ferner der Vorwurf, dass sie ihren Angehörigen den Verzicht auf die Ausübung von bürgerlichen Rechten auferlegten. Auch vermöchten ihre Schulen den Erfordernissen einer nationalen Erziehung nicht zu genügen.

Von den Gegnern der Aufnahme eines Klosterartikels wurde u. a. darauf hingewiesen, dass er im Widerspruch stünde mit der in der revidierten Verfassung vorgesehenen Verankerung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es fehlte auch nicht an Warnungen, dass dadurch der religiöse Frieden ernstlich gefährdet würde. Auch sei es unlogisch, nur die Errichtung neuer bzw. die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und Orden zu untersagen. Entweder seien die Klöster und Orden staatsgefährlich, dann müsse man sie verbieten, oder sie seien es nicht, dann würde sich ein Verbot mit der Religionsfreiheit nicht vereinbaren lassen. Wiederholt wurden auch die Dienste der Klöster gewürdigt, die sie durch ihre karitative Tätigkeit leisten.

Die Beratungen der eidgenössischen Räte führten schliesslich zur Aufnahme des Klosterartikels. Er fand in der revidierten Verfassung als der jetzt geltende Artikel 52 Aufnahme. Für seinen Wortlaut verweisen wir ebenfalls auf den Anfang dieser Botschaft.

3. Die Praxis zum Jesuiten- und zum Klosterartikel

a. Zuständigkeit

Bevor wir eine gedrängte Darstellung der Praxis zu den Ausnahmeartikeln 51 und 52 BV geben, möchten wir kurz auf die Frage der Zuständigkeit für ihre Anwendung eingehen. Die beiden Artikel enthalten unmittelbar anwendbares Recht. Sie erfordern weder seitens des Bundes noch der Kantone eine Ausführungsgesetzgebung. Vom staats- und verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus gesehen, bilden sie einen Teil des sogenannten Polizeirechtes, dessen Handhabung in erster Linie in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Der Bund wird subsidiär tätig, wenn kantonale Massnahmen zur Respektierung der beiden Ausnahmeartikel nicht genügen oder wenn gegen einen Kanton Beschwerde geführt wird. Primär wird der Bund tätig, wenn hinsichtlich ihrer Anwendung interkantonale oder internationale Konflikte entstehen, was bisher allerdings nie der Fall war. Schliesslich erklärt Artikel 51 Absatz 2 BV die Bundesversammlung als zuständig, das Verbot des Absatzes 1 auf andere geistliche Orden auszudehnen, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Diese Bestimmung hat bisher keine Anwendung gefunden.

Die Frage, ob innerhalb der Bundesinstanzen das Bundesgericht oder der Bundesrat für die Beurteilung von Verletzungen der Artikel 51 und 52 BV zuständig sein soll, war 1970 Gegenstand einer erneuten Prüfung. Nach einem Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht beschlossen wir, entsprechend der bisherigen Praxis, an der Zuständigkeit des Bundesrates festzuhalten. In einem Entscheid vom 30. Dezember 1970 führten wir hiezu aus:

Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe *a* des BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, in AS 1969 737) nennt vier Verfassungsmaterien, deren Verletzung mit der Beschwerde an den Bundesrat gerügt werden kann. Im Gegensatz zum Jesuitenverbot (Art. 51 BV) findet sich das Kloster- und Ordensverbot (Art. 52 BV) nicht darunter, woraus gefolgert werden könnte, zur Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung des Kloster- und Ordensverbots sei im Sinne von Artikel 113 BV das Bundesgericht zuständig. Im Meinungsaustausch vom 14. September/7. Oktober 1970 sprachen sich jedoch das mit der Instruktion betraute Justiz- und Polizeidepartement und die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts übereinstimmend für die Zuständigkeit des Bundesrates aus. Obschon Artikel 52 seit seiner Aufnahme in die Bundesverfassung (1874) in keinem Rechtspflegegesetz des Bundes unter den vom Bundesrat zu beurteilenden Verfassungsmaterien aufgeführt war, hat der Bundesrat die Zuständigkeit zur Beurteilung entsprechender Verletzungen von jeher für sich in Anspruch genommen (vgl. etwa Salis, Bundesrecht, Nr. 249, 250 und 1087 ff.; Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 520 ff.). Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden wegen Verfassungsverletzung nur so weit, als die betreffende Verfassungsvorschrift ein Individualrecht des Bürgers schützt. Das ist bei Artikel 52 BV nicht der Fall. An der bisherigen Praxis ist festzuhalten.

b. Jesuitenartikel

Die Praxis zu Artikel 51 BV war anfänglich ausgesprochen streng. Der Bundesrat wachte darüber, dass der Orden der Jesuiten in der Schweiz keine Niederlassung errichtete und dass das für jedes einzelne Ordensmitglied geltende Verbot der Tätigkeit in Kirche und Schule eingehalten wurde. Er wertete das nur einmalige Auftreten eines Jesuiten auf der Kanzel als «Wirksamkeit in der Kirche». Der Bundesrat betrachtete jede Lehrtätigkeit eines Jesuiten, selbst die private, nicht schulmässige, als verfassungswidrig. Ein Jesuit durfte also auch in einem geschlossenen Zirkel keinen Vortrag halten (Salis, Bundesrecht, 2. Aufl., III Nr. 1096–1105). Noch 1904 wurde diese Praxis bestätigt, als ein Jesuit in Brig Priesterexerzitien und im Lötschental eine Predigt hielt (Burckhardt, Bundesrecht II Nr. 532). Im Jahre 1919 beurteilte der Bundesrat die vorübergehende Stellvertretung eines verstorbenen Pfarrers durch einen Jesuiten als verfassungswidrig. Als unvereinbar mit Artikel 51 BV wurden öffentliche Vorträge eines Jesuiten in St. Gallen und im Kapuzinerkloster Wil sowie eine Predigt in der Kathedrale St. Gallen erklärt (1923). Diese strenge Praxis erfuhr erstmals eine Lockerung im Falle des Jesuiten Przywara. Eingeladen von der Zürcher Studentenschaft sprach Przywara in einem Auditorium der ETH über «Das Wesen des Religiösen in der Problematik der Gegenwart». Der Präsident des Schweizerischen Schulrates, das Eidgenössische Departement des Innern, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich fanden keinen Anlass, den Vortrag zu verhindern (P. Reichlin, Zur Auslegung von Art. 51 Abs. 1 der BV, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1930, S. 65 ff.).

Diese Haltung der Behörden ebnete ganz allgemein einer toleranteren Praxis zu den beiden Ausnahmekategorien den Weg. Ein einmaliger Vortrag eines Jesuitenpaters wurde nicht mehr als Lehrtätigkeit angesehen; selbst der Vortrag eines Jesuiten über «Ignatianische Eigenart» blieb unbeanstandet, da deswegen keine Gefährdung des religiösen Friedens oder eine Propagierung jesuitischer Lehren

zu befürchten war (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden [VE] 5/19 und 11/15). Im Zuge der Verfolgung katholischer Orden durch den Nationalsozialismus fanden vor und während des Zweiten Weltkrieges Jesuiten in der Schweiz Asyl. Die humanitäre Einstellung von Volk und Behörden führte auch hier zu einer toleranten Haltung gegenüber den Jesuiten. Nach Beendigung des Krieges wurde im Kanton Zürich festgestellt, dass die Tätigkeit der dort ansässigen Jesuiten ein Ausmass erreicht habe, das mit Artikel 51 BV nicht mehr vereinbar sei. Eine im Februar 1946 vom Kantonsrat überwiesene Motion gab der Regierung Gelegenheit, umfassend über die Tätigkeit der Jesuiten im Kanton Bericht zu erstatten (Bericht und Antrag des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion Nr. 649 über die Tätigkeit der Jesuiten, vom 29. Januar 1953). Aus den Darlegungen des Regierungsrates geht hervor, dass die mit Rücksicht auf die politische Verfolgung der Jesuiten in Deutschland und in den besetzten Gebieten geübte Toleranz in mancherlei Hinsicht missbraucht worden war. Auf Verlangen der Regierung wurden drei Jesuitenpatres, die regelmässig als Pfarrvikare wirkten, ihrer Funktionen enthoben. Ein weiterer Jesuit musste die Reihe seiner regelmässigen Predigten in einer Zürcher Kirche abbrechen.

Im Jahre 1949 hatte sich der Bundesrat in Beantwortung einer Interpellation von Nationalrat Werner Schmid mit der Jesuitenfrage zu befassen. Er vertrat, gleich wie die Zürcher Regierung, die Auffassung, dass die während des Zweiten Weltkrieges geübte Toleranz zu einigen Missbräuchen geführt habe. Der Bundesrat hatte die Entwicklung aufmerksam verfolgt, sah aber, mit Ausnahme des Predigtverbotes für Jesuiten am Radio, keinen Anlass zu direkter Intervention, da die Kantone selbst den verfassungsmässigen Zustand wieder herstellten. (StBN 1949, S. 475 ff. und 537 ff.) Im Zusammenhang mit der Praxis zu Artikel 51 BV sei schliesslich noch eine Meinungsäusserung der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 24. April 1961 zum Jesuitenartikel erwähnt. Sie lautet:

Wohl wird der Societas Jesu verboten, in der Schweiz eine Ordensniederlassung zu begründen oder als Orden eine Aufgabe zu übernehmen, wie Unterricht an einer Schule oder Seelsorge in der Kirche. Sodann ist jedem einzelnen Mitglied der Gesellschaft die Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Andererseits dürfen aber auch Jesuiten sich in der Schweiz wissenschaftlich betätigen oder politisieren. Das Bundesrecht steht der Wahl eines Jesuiten in die gesetzgebende Behörde eines Kantons oder in eine kantonale Regierung, in einen Gemeinderat oder in eine Vormundschaftsbehörde nicht entgegen. Das Bundesrecht schliesst auch die Wahl eines Jesuiten in den Ständerat nicht aus, sondern nur die Wahl in den Nationalrat, dem nur Bürger weltlichen Standes angehören dürfen (Art. 75 BV). Ein Jesuit kann auch nicht Bundesrat werden, weil als Bundesrat nur gewählt werden kann, wer als Nationalrat wählbar ist (Art. 96, Abs. 1 BV). (VE 30/11)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach heutiger Rechtsauffassung Tätigkeiten, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu «Kirche und Schule» zählen den Jesuiten in der Regel gestattet sind. Hiezu können z. B. Vorträge, seelsorgerischer Dienst an Akademikern, Hausandachten in Studentenheimen, Herausgabe und Redaktion von wissenschaftlich-theologischen Zeitschriften gehören.

c. Klosterartikel

Auch hinsichtlich der Beachtung von Artikel 52 BV verfolgte der Bundesrat zunächst eine strenge Praxis, die er jedoch gleicherweise wie bei Artikel 51 im Laufe der Jahrzehnte milderte. Massnahmen Frankreichs gegen die religiösen Orden hatten insbesondere zu Beginn dieses Jahrhunderts einen starken Zustrom von Ordensleuten zur Folge, so dass sich der Bundesrat häufig mit der Prüfung von Niederlassungen französischer Orden und Kongregationen befassen musste. Es kommt seinen Entscheiden jedoch heute keine Bedeutung mehr zu, da sie ausgesprochen zeitbedingt und nicht von grundsätzlicher Bedeutung waren.

Im Jahre 1921 führten Mitglieder einer Kongregation «Englische Fräulein aus Bayern» in Gersau eine Pension für erholungsbedürftige Frauen. Die behördliche Untersuchung ergab, dass keine klösterliche Niederlassung im Sinne von Artikel 52 BV vorlag. Hingegen wurde festgestellt, dass die «Englischen Fräulein» dem Jesuitenorden affiliert sind. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass bei strikter Anwendung von Artikel 51 BV die «Englischen Fräulein» ausgewiesen werden müssten. Er war aber der Ansicht, dass von dieser Massnahme abgesehen werden sollte. Die «Englischen Fräulein» hätten sich nicht zur Betätigung ihres Ordenslebens in Gersau niedergelassen und betrieben auch keine Propaganda für ihren Orden. Dabei wurde auch auf einen Fall aus dem Jahre 1908 Bezug genommen, nämlich die Niederlassung der Ursulinerinnen in Saint-Sulpice (NE), den der Bundesrat auf sich hatte beruhen lassen, obwohl die Affiliation mit dem Jesuitenorden nachgewiesen war (Burckhardt a. a. O. II Nr. 520). Nach der Praxis des Bundesrates ergibt sich, dass Orden und Kongregationen als dem Jesuitenorden affiliert gelten, wenn bei deren Gründung oder Leitung Jesuiten beteiligt sind.

In neuerer Zeit hatte der Bundesrat nur selten mehr zur Verfassungsmässigkeit klösterlicher Niederlassungen Stellung zu nehmen. Die Prüfung einzelner Fälle führte durchwegs zu keinen Beanstandungen, so z. B. bei der Niederlassung der «Armen Schulschwester» in Maroggia, die ein Erholungsheim für Angehörige des Ordens unterhalten. Eine Niederlassung von Pallottinerinnen in Niederruzwil wurde ebenfalls als statthaft erklärt, da sich dort kein klösterliches Leben im Sinne der Ordensregel nachweisen liess. Im Unterhalt eines Erholungsheimes italienischer Missionsbrüder in Balerna wurde kein Verstoss gegen Artikel 52 BV erblickt. Die Untersuchung einer Ansiedlung der «Brüder der christlichen Schulen» ergab, dass zwar eine eigentliche Niederlassung im Sinne von Artikel 52 BV vorlag, dass es sich aber nicht um einen neuen Orden handelte, da die Brüder der christlichen Schulen im Kanton Neuenburg schon seit 1863 eine Niederlassung besaßen (VE 6/21 und 22; 10/16; 29/12 und 13). Für die bundesrechtliche Praxis zu Artikel 52 wurde nicht die im katholischen Kirchenrecht geltende Unterscheidung zwischen Orden und Kongregationen als massgeblich betrachtet. Schliesslich sei noch die 1970 durch den Kantonsrat und das Volk des Kantons Solothurn beschlossene Wiederverleihung der korporativen Selbständigkeit an das Kloster Mariastein erwähnt. Der Bundesrat hatte in diesem Zusammenhang Gelegenheit festzustellen, dass das durch Volksabstimmung vom 4. Oktober 1874 bestätigte

Dekret des solothurnischen Kantonsrates betreffend den Entzug der korporativen Selbständigkeit des Klosters Mariastein keine förmliche Aufhebung des Klosters herbeigeführt hatte. Eine kleine Zahl von Mönchen durfte denn auch das gemeinsame klösterliche Leben in Mariastein stets weiterführen. Die Rückübertragung des seinerzeit entzogenen Eigentums und damit die Wiederverleihung der korporativen Selbständigkeit des Klosters stellen demnach keinen Verstoß gegen Artikel 52 BV dar.

Ein Überblick über die Praxis zeigt auch, dass Artikel 52 BV stets dahingehend ausgelegt wurde, es dürfe nur die Zahl der Klöster nicht vermehrt werden. Die Verlegung eines Klosters an einen andern Ort, ferner die Vergrößerung eines bestehenden Klosters und die Erhöhung des Personalbestandes gelten als zulässig. Unter einem neuen Orden hat der Bundesrat immer nur einen solchen verstanden, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung im Jahre 1874 noch keine Niederlassung in der Schweiz hatte. Ein Orden, der 1874 in der Schweiz schon angesiedelt war, darf weiterbestehen und auch Zweigniederlassungen errichten.

E. Die Beurteilung des Jesuiten- und des Klosterartikels aus der Sicht der Gegenwart

Im vorangehenden Kapitel versuchten wir zu zeigen, dass das Jesuitenverbot in der Verfassung von 1848 sowie seine Verschärfung im Jahre 1874 und die gleichzeitige Aufnahme des Klosterartikels ihren Grund vornehmlich in weltanschaulichen, nicht in konfessionellen Gegensätzen hatten. Die genannten Ausnahmebestimmungen ergaben sich aus der politischen Lage der jeweiligen geschichtlichen Epochen. Sie wurden aber als dauernde Verbotsnormen in die Verfassung hineingenommen und sind bis heute unverändert gültiges Recht geblieben. Die Schöpfer und Anhänger des Bundesstaates betrachteten das Jesuitenverbot und den späteren Klosterartikel als notwendige, jedoch keineswegs nur zeitbedingte Massnahmen zum Schutze des liberalen Staates von 1848 und 1874.

Es stellt sich nun aber die verfassungspolitische Frage, ob die Gründe, die zur Aufnahme der Artikel 51 und 52 in unser Grundgesetz geführt haben, auch in der Gegenwart noch Gültigkeit beanspruchen können. In den nachstehenden Ausführungen möchten wir darlegen, dass sich seit der Totalrevision der Verfassung von 1874 auf politischer und kirchlicher Ebene Entwicklungen vollzogen und in der katholischen Kirche sowie im Schosse des Jesuitenordens gerade in neuester Zeit sogar deutlich akzentuiert haben, die eine weitere Aufrechterhaltung der beiden Ausnahmeregelungen nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Schon Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde der Kulturkampf beigelegt. Versöhnliche Gesten von Papst Leo XIII. (1878–1903), dem Nachfolger Pius' IX., hatten dazu wesentlich beigetragen. Auch die durch eine zunehmende Binnenwanderung verstärkte konfessionelle Mischung der Bevölkerung begünstigte eine Abschwächung der Parteigegensätze. In weiten Krei-

sen wünschte man, die zum Teil mit grosser Erbitterung geführten Auseinandersetzungen der Vergangenheit zu beenden. Die Wendung fand einen sichtbaren Ausdruck in dem 1891 erfolgten Eintritt des ersten Vertreters der katholisch-konservativen Parteirichtung in den Bundesrat, die damit ihre Opposition gegen den Bundesstaat von 1848 aufgab und sich zur Mitarbeit auf den Grundlagen der Verfassung von 1874 bereit erklärte. Zur selben Zeit wurde auch in der Enzyklika «*Rerum novarum*» von Papst Leo XIII. die Unverletzlichkeit der Würde der menschlichen Person hervorgehoben.

Seit der Jahrhundertwende hat sich diese Entwicklung verstärkt. Einen Markstein bildete die Einführung des Proporz bei den Nationalratswahlen von 1919. Zunehmend fühlten sich nun auch die konservativen Kreise wesentlichen Postulaten der liberalen Staatsidee, wie sie vor allem in den Freiheitsrechten ihren Ausdruck fanden, verpflichtet. In den Jahren der Bedrohung durch den Nationalsozialismus und während des Zweiten Weltkrieges verloren die parteipolitisch und weltanschaulich motivierten Gegensätze vollends weitgehend ihre praktische Bedeutung. Nachdem der katholische Volksteil zu einer den Staat mittragenden Säule geworden war, manifestierte sich auch in ihm der Wille, eine Verfassung zu verteidigen, die Raum bot für das gleichberechtigte Nebeneinander verschiedener politischer Richtungen und Konfessionen. Gleichzeitig vollzogen sich auch entscheidende Wandlungen im Raum der katholischen Kirche.

Vor allem war es Papst Johannes XXIII. (1958–1963), der in seiner Enzyklika «*Pacem in terris*» vom 11. April 1963 mit grossem Nachdruck auch die Freiheit als einen tragenden Grundwert der menschlichen Gemeinschaft bezeichnet hat. Auf dieser Basis hat das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) sich für die universale Geltung und Verwirklichung der Menschenrechte und für die Religionsfreiheit ausgesprochen. In der vom Konzil am 7. Dezember 1965 promulgierten «*Erklärung über die Religionsfreiheit*» wird ausgeführt, dass der Staat verpflichtet sei, die religiöse Freiheit zu gewährleisten. Die Festigung der friedlichen Beziehungen und der Eintracht unter den Menschen erfordere – so führt die Erklärung wörtlich aus – «dass überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz geniesst und dass die höchsten Pflichten und Rechte des Menschen, ihr religiöses Leben in der Gesellschaft in Freiheit zu gestalten, wohl beachtet werden». Die religiöse Freiheit müsse zum «bürgerlichen Recht» werden. Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der in unserer Verfassung verankert ist, hat damit ausdrücklich die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche gefunden. Es steht heute fest, dass Jesuiten auf diese Wendung einen entscheidenden Einfluss ausgeübt haben.

Im Sinne einer Entspannung früherer Gegensätze wirkt sich auch die zunächst vom Weltkirchenrat getragene ökumenische Bewegung aus, in welcher sich der Wille zur Toleranz und Zusammenarbeit zwischen den christlichen Konfessionen manifestiert. Er hat in der katholischen Kirche im Dekret des Konzils vom 21. November 1964 über den Ökumenismus seinen Ausdruck gefunden.

Schliesslich ist auf die grosse Zahl von Reformdekreten hinzuweisen, die aus den Beratungen der 31. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu von 1965/66

hervorgegangen sind. Im ganzen Werk der Überprüfung der Lage des Ordens spiegelt sich das Bemühen wider, eine Synthese zwischen dem Geist des Ignatius und dem Geist des Konzils zu finden. Unter Wahrung der Treue zum Ordensstifter und zum ursprünglichen Ordensgeist wird die Notwendigkeit betont, das Wirken der Gesellschaft Jesu den Anforderungen der Gegenwart anzupassen. Sehr ausgeprägt zeigt sich der Wille, die Personwürde des Einzelnen vermehrt zu achten. Der Erziehung wird die Aufgabe gestellt, freie und reife Menschen heranzubilden. Obwohl die Entscheidungsbefugnisse des Generaloberen keine Einschränkung erfahren haben, so ist doch in weiterem Umfange als früher ein Mitspracherecht der ihm zum Gehorsam verpflichteten Ordensangehörigen vorgesehen.

Es steht fest, dass der Protestantismus – vor allem der Calvinismus – viel stärker und direkter auf die Entwicklung der modernen Grundfreiheiten und Menschenrechte eingewirkt hat als der römische Katholizismus. Innerhalb des letzteren waren es aber gerade Jesuiten, die sich schon früh für die Wahrung der Personwürde eingesetzt haben. Aus der neueren Zeit möchten wir lediglich den Schweizer Victor Cathrein (1845–1931) nennen, der in seiner 1901 erschienenen *Moralphilosophie* ganz im Sinne rechtsstaatlichen Denkens betont, dass nicht der Mensch des Staates wegen, sondern der Staat des Menschen wegen da sei.

Das vermehrte Verständnis der katholischen Kirche für die Anliegen der Zeit trug dazu bei, dass die Jesuitenverbote in allen anderen Staaten, wo sie noch in Kraft waren, aufgehoben worden sind. Der Widerspruch zur Religionsfreiheit wurde immer stärker empfunden. Das neue Selbstverständnis des Ordens führte auch zu einer anderen Beurteilung seines Wirkens und seiner Ziele. Immer mehr drang ferner die Auffassung durch – und sie findet ihre Grundlage in der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit – dass Fragen, wie sie sich gerade auch im Zusammenhang mit dem Jesuitenverbot stellen, nicht Sache des Staates, sondern Gegenstand der freien geistigen Auseinandersetzung sein müssen.

Die geschilderten Entwicklungen im politischen Bereich und in der katholischen Kirche zeigen, dass es jedenfalls heute nicht mehr begründet ist, den Jesuiten- und den Klosterartikel noch mit Argumenten zu verteidigen, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Verfassung vorgebracht worden sind. Angesichts der neuen Haltung der katholischen Kirche zu den persönlichen Freiheitsrechten, insbesondere zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, sind die Vorwürfe gegenüber dem mit der Kirche so eng verbundenen Jesuitenorden, nämlich er sei ein Gegner des modernen Staates und damit staatsgefährlich und er störe den konfessionellen Frieden, überholt. Aus weitgehend analogen Gründen erweist sich aber auch der Klosterartikel als nicht mehr gerechtfertigt. In den Kreisen des Protestantismus hat sich das Urteil über die Klöster weitherum geändert. Der Beweis hiefür darf in dem Umstand erblickt werden, dass sich – wie wir am Ende von Kapitel C ausführten – auch auf evangelisch-reformierter Seite religiöse Gemeinschaften gebildet haben, die mit ihren Geboten und Gelübden den Charakter von Klostergemeinschaften aufweisen.

Der Jesuiten- und der Klosterartikel perpetuieren eine historische Situation, die sich von der Gegenwart stark abhebt. Sie sind Verfassungsnormen geworden, die heute keine legitime Ordnungsfunktion mehr zu erfüllen vermögen und sich damit politisch als belastend erweisen.

Aus dieser Lage gilt es nun die verfassungsrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

F. Die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV

(Das Gutachten von Professor Kägi)

Mit dem dieser Botschaft beigegebenen Beschlussementwurf beantragen wir Ihnen, die Artikel 51 und 52 BV aufzuheben. Im vorangehenden Kapitel E haben wir kurz dargelegt, weshalb sich heute die weitere Aufrechterhaltung der beiden Artikel nicht mehr rechtfertigt. Materiell zum gleichen Ergebnis gelangt – gestützt auf umfassende Studien – Professor Kägi im III. Teil seines Gutachtens vom Juni 1969 zum Jesuiten- und Klosterartikel, auf das wir schon in Kapitel A hingewiesen haben. Er begründet in ausführlicher Weise die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Beseitigung der Ausnahmebestimmungen der Artikel 51 und 52 BV und beleuchtet eingehend die damit zusammenhängenden Probleme, weshalb wir nun auf das Gutachten näher eintreten. Den Schlussfolgerungen von Professor Kägi stimmen wir in allen wesentlichen Punkten zu. Wir übernehmen daher im folgenden wörtlich Teile seines Gutachtens. Der vollständige Text wird Ihnen separat mit dieser Botschaft zugestellt werden.

1. Verfassungsrechtliche Begründung

Professor Kägi stellt zunächst fest, dass die Artikel 51 und 52 grundlegenden Anforderungen, die in einem Rechtsstaat an eine Verfassungsnorm gestellt werden müssen, widersprechen.

So verletzen die beiden Artikel einmal das Gebot der *Gerechtigkeit*. «Da nicht nachgewiesen werden kann» – so führt Professor Kägi aus – «dass die Klöster und Orden, insbesondere auch der Jesuitenorden, heute unsere staatliche Ordnung gefährden und den konfessionellen Frieden stören, fehlt den Verbotsnormen der Artikel 51 und 52 BV die Legitimität. Sie beinhalten eine heute nicht mehr begründete Einschränkung grundlegender Freiheiten und der Rechtsgleichheit im Widerspruch zu unserer Staatsidee. Dadurch aber sind nicht nur die in Frage stehenden Klöster, Orden und Ordensangehörigen, auch nicht nur die römisch-katholische Kirche und die römisch-katholische Bevölkerung, sondern ideell grundsätzlich alle Bürger unseres Verfassungsstaates betroffen.

Die Revisionsbestimmungen der Bundesverfassung gewährleisten die Möglichkeit der Revision in einem geordneten Verfahren jederzeit (Art. 118). Der Sinn dieses Verfahrens, dessen Einleitung an relativ einfache Vorausset-

zungen geknüpft ist, beruht vor allem auch darin, ungerechte oder im Laufe der Zeit ungerecht gewordene Verfassungsnormen zu beseitigen bzw. zu korrigieren, d. h. die Verfassung in einer sich entwickelnden Welt im Sinne der freiheitlich-rechtsstaatlichen Postulate unserer Staatsidee zu entfalten. Von hier aus aber erscheint die Revision der Artikel 51 und 52 BV heute als Postulat der Gerechtigkeit.»

Die Artikel 51 und 52 widersprechen sodann – wie Professor Kägi weiter bemerkt – den *Grundnormen der Bundesverfassung*, d. h. dem Verfassungssystem. Hiezu führt das Gutachten aus: «Ein Verfassungssatz, der einer Grundnorm widerspricht, z. B. für eine bestimmte Gruppe oder einen bestimmten Volksteil abweichend von der allgemeinen Regelung normiert, ist eine Ausnahmenorm. Wenn die Ausnahmebehandlung, d. h. die Abweichung von der Gleichheit, sachlich gerechtfertigt ist, dann ist dagegen nichts einzuwenden; wenn aber eine hinreichende Begründung dafür fehlt, dann handelt es sich um einen den Grundnormen der Verfassung widersprechenden Ausnahmeartikel. Von dieser Art sind heute die Artikel 51 und 52 BV. Ihr Widerspruch zur Verfassung ist mehr als nur ein Widerspruch zur Staatsidee oder zum ‚Geist der Verfassung‘; es ist ein Widerspruch zum ‚Verfassungssystem‘ als Gefüge der positivrechtlichen Grundnormen (wie z. B. der Rechtsgleichheit, der Religionsfreiheit, der Vereinsfreiheit usw.), der imperativ nach Beseitigung drängt.»

Professor Kägi weist sodann darauf hin, dass die Artikel 51 und 52 BV auch dem Gebot der *politischen Zweckmässigkeit* widersprechen. Hiezu schreibt er in seinem Gutachten: «Ein Verfassungssatz soll nicht nur den Geboten der schweizerischen Staatsidee und den Grundnormen der Bundesverfassung entsprechen, sondern er muss auch politisch zweckmässig sein. Pascal hat diese verfassungspolitische Weisheit in einem bekannten Wort ausgesprochen: ‚La justice sans la force est impuissante; la force sans la justice est tyrannique‘. Bei der Setzung jeder Verfassungsnorm will die Erhaltung der politischen Ordnung mitbedacht werden; die dem reinsten Willen nach Gerechtigkeit entsprechende Norm kann sich in der Wirklichkeit einer bestimmten Epoche negativ auswirken, wenn sie z. B. auf die Erhaltung der politischen Einheit und Ordnung, auf die Staatsraison, keine Rücksicht nimmt.»

Da die Gründe, die seinerzeit zur Aufnahme der Artikel 51 und 52 BV geführt hatten, heute weggefallen sind, sind diese – so führt Professor Kägi weiter aus – «zu ‚Ausnahmeartikeln‘ im prägnanten Sinne geworden, die direkt einzelne Glieder, Gruppen und Einrichtungen, indirekt den römisch-katholischen Volksteil als Ganzes zurücksetzen. Diese Diskriminierung ohne hinreichende Begründung aber schafft ein dauerndes Malaise ... Auch aus Gründen der politischen Zweckmässigkeit ist also eine Revision der Artikel 51 und 52 geboten».

Die Artikel 51 und 52 BV widersprechen ferner auch dem Erfordernis der *Anwendbarkeit*. Dazu bemerkt Professor Kägi: «Eine Verfassungsnorm soll nicht nur den Geboten der Staatsidee, den Grundnormen und der politischen Zweckmässigkeit entsprechen, sondern sie muss auch praktikabel, d. h. anwendbar,

sein und durch die normale Anwendung ihren Zweck verwirklichen. Kein Verfassungsgesetz wird dieser Anforderung zwar jemals voll und lückenlos gerecht werden können. Problematisch aber werden die Dinge dann, wenn ein Verfassungssatz die ihm gesetzte Aufgabe zum grössten Teil gar nicht erreichen kann oder aber durch die Wandlung der Verhältnisse bzw. der Wertungen mit dem Rechtsbewusstsein so in Widerspruch geraten ist, dass er überhaupt nicht mehr oder nur noch teilweise angewendet wird.

Das ist seit langem und heute in gesteigertem Masse der Fall mit den Artikeln 51 und 52, wobei die Besonderheiten und Unterschiede in der Problematik der beiden Artikel nicht übersehen werden. ... Der ‚militante Konfessionalismus‘, der durch die Artikel 51 und 52 getroffen werden soll, kann durch ein rechtliches Verbot überhaupt nicht gebannt werden.»

In diesem Zusammenhang weist Professor Kägi auf die Beeinflussungen hin, die von den Massenmedien, von Büchern, Zeitungen usw. ausgehen und die durch Rechtsnormen nicht gefasst werden können.

Schliesslich widersprechen die Artikel 51 und 52 BV – wie Professor Kägi weiter feststellt – auch dem *Völkerrecht*, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 4. November 1950 (BBl 1968 II 1147). Hierzu möchten wir folgendes bemerken:

Artikel 9 Absatz 1 der Konvention lautet: «Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit andern öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.» Der Bundesrat hat bereits mehrfach Gelegenheit gehabt festzustellen, dass die Artikel 51 und 52 BV mit dieser Bestimmung nicht vereinbar sind. Dies wird auch von der Rechtslehre einhellig anerkannt. Auf Grund ihres diskriminatorischen Charakters stehen die Artikel 51 und 52 BV sodann auch im Gegensatz zu Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention, der jede Benachteiligung im Genuss der in ihr festgelegten Rechte, namentlich auch der Religionsfreiheit, untersagt. In einem Entscheid vom 23. Juli 1968 hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dahingehend ausgesprochen, dass die in Artikel 14 postulierte Nichtdiskriminierung verletzt ist, wenn der unterschiedlichen Behandlung eine objektive und hinreichende Begründung fehlt. Nun aber hat auch das Gutachten von Professor Kägi ergeben, dass das Verbot des Jesuitenordens und jenes betreffend die Gründung neuer Klöster und Orden Ausnahmebestimmungen darstellen, die sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind.

Artikel 51 BV steht ferner im Widerspruch zu Artikel 10 der Konvention, der jedermann das Recht auf freie Meinungsäusserung gewährleistet; Artikel 52 BV ist nicht vereinbar mit Artikel 11 der Konvention, der den Grundsatz der Versammlungsfreiheit aufstellt.

In unserem Bericht vom 9. Dezember 1968 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BBl 1968 II 1057) haben

wir zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz bei einem allfälligen Beitritt zur Konvention einen Vorbehalt in bezug auf Artikel 51 und 52 BV anbringen müsste. Bei Aufhebung der beiden Bestimmungen würde sich dieser erübrigen. Damit fiel ein Hindernis, das einer Unterzeichnung der Konvention durch unser Land noch entgegensteht, dahin. Gleichzeitig würde damit zur Hauptsache der Motion der eidgenössischen Räte vom 16. Juni/7. Oktober 1969 entsprochen, durch die wir beauftragt worden sind, sobald als möglich Vorschläge zu unterbreiten, welche die Streichung der bei der Ratifikation der Konvention zum Schutze der Menschenrechte notwendigen Vorbehalte ermöglichen, insbesondere einen Antrag auf Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmeartikel. In einem besonderen Bericht an Ihre Räte werden wir auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Zusammenfassend stellt Professor Kägi fest, dass Verfassungsbestimmungen, die wie die Artikel 51 und 52 BV in dieser Weise der Gerechtigkeit und den Grundnormen unseres Verfassungssystems widersprechen, politisch unzumutbar, nicht mehr praktikabel und völkerrechtswidrig geworden sind, aufgehoben werden müssen.

2. Wege der Verfassungsrevision

Professor Kägi tritt sodann auf die Frage ein, wie – d.h. auf welchem Wege – die Beseitigung der Ausnahmeartikel 51 und 52 BV erfolgen soll.

Zunächst setzt er sich mit dem Problem auseinander, ob es möglich wäre, unter Umgehung einer förmlichen Verfassungsrevision die Aufhebung der Verbotsnormen des Jesuiten- und des Klosterartikels zu erreichen. Als schon diskutierte Vorschläge in dieser Richtung nennt er:

- die Abschwächung oder Nichtanwendung der beiden Artikel durch eine weitherige Praxis,
- die stillschweigende Aufhebung der Artikel wegen ihrer Ungerechtigkeit sowie mangels ihrer Rechtmässigkeit und Praktikabilität,
- die Suspendierung der unhaltbar gewordenen Artikel,
- ihre Ungültigerklärung infolge Widerspruchs zum Naturrecht oder zum Völkerrecht.

Diese Vorschläge gehen – wie das Gutachten ausführt – vornehmlich von Kreisen aus, die der Überzeugung sind, dass ein Vorstoss auf Beseitigung der Artikel 51 und 52 BV auf dem normalen Wege der Verfassungsrevision in absehbarer Zeit nicht zum Erfolg führen werde, und die befürchten, dass die Ablehnung einer Revisionsvorlage zu einer strengeren Anwendung der Verbotsnormen der beiden Ausnahmeartikel führen müsste.

Mit Nachdruck betont nun aber Professor Kägi, dass, so verständlich die vorgeschlagenen Lösungen sein mögen, sie doch «unter dem Regime einer geschriebenen Verfassung unzulässig» seien. «Auch ein Gebot oder Verbot der Verfassung» – so führt das Gutachten aus – «dessen Gerechtigkeit oder Praktikabilität von allem Anfang an problematisch war oder es im Laufe der Zeit

geworden ist, das von weiten Kreisen der Rechtsgemeinschaft als ‚unrichtiges‘ oder gar als ‚ungerechtes‘ Recht qualifiziert und angefochten wird, muss angewendet werden, solange es besteht. So will es das Prinzip der Legalität, zumal der grundlegenden Legalität der Verfassungsstufe, die eine Grundbedingung für die Erhaltung der Ordnung des demokratischen Verfassungsstaates bildet.» Im Gutachten wird ferner darauf hingewiesen, dass ein automatisches Dahinfallen von Verfassungsbestimmungen wegen Widerspruchs zum Naturrecht im schweizerischen Recht, das sich von einer positivistischen Rechtsauffassung leiten lässt, keine Anerkennung findet. Die Artikel 51 und 52 BV widersprechen auch keiner Norm des Völkerrechts, die für unser Land heute verbindlich wäre.

Den einzigen legitimen und legalen Weg zur Beseitigung der Artikel 51 und 52 erblickt auch Professor Kägi in einer förmlichen Verfassungsrevision, wobei er als Möglichkeiten erwähnt eine Revision

- im Rahmen einer Totalrevision der Verfassung,
- im Rahmen einer umfassenden Partialrevision, die eine Gesamtvereinigung des Verhältnisses von Staat und Kirche zum Ziele hat,
- im Rahmen einer begrenzten Partialrevision, welche die volle Religionsfreiheit anstrebt, d.h. neben den Artikeln 51 und 52 BV auch den Artikel 25^{bis}, d.h. das Schächtverbot, miteinbeziehen würde,
- im Rahmen einer Partialrevision, die sich lediglich auf die Artikel 51 und 52 BV beschränkt.

Professor Kägi befürwortet eine auf die Artikel 51 und 52 BV begrenzte Partialrevision. Die Überlegungen, die ihn zu dieser Schlussfolgerung und zur Ablehnung der anderen aufgezeigten Möglichkeiten geführt haben, fassen wir nachstehend zusammen.

3. Partial- oder Totalrevision der Verfassung

Für die Beseitigung der Artikel 51 und 52 BV im Rahmen einer Partialrevision spricht nach Professor Kägi vor allem der Umstand, dass sich nur auf diesem Wege die Jesuiten- und Klosterfrage allseitig und gründlich erörtern lasse, was notwendig erscheint, um die in unserem Volke noch vorhandenen Widerstände gegen eine Aufhebung der bestehenden Verbotsnormen nach Möglichkeit zu überwinden. Die erforderliche Aufklärung wäre bei einer Totalrevisionsvorlage nicht im gleichen Masse möglich. Zwar sei nicht zu bestreiten, dass Einzelfragen, die isoliert, also in einer Partialrevision, unter Umständen grosse Schwierigkeiten bereiten, im Rahmen einer im Zeichen einer grossen Idee stehenden Totalrevision allenfalls leichter gelöst werden könnten. Professor Kägi bezweifelt aber, «ob diese befreiende Wirkung der Totalrevision auch Antagonismen und Vorurteile zu erfassen, zu lockern oder gar zu überwinden vermöchte, wie sie den in Frage stehenden Ausnahmetiteln zugrunde liegen.»

Dazu kommt das zeitliche Moment. Die Frage, ob und wann es zu einer Totalrevision unserer Verfassung kommen wird, ist heute noch völlig offen. In

jedem Falle würde ein solches Werk nicht innert kurzer Frist abgeschlossen werden können. Schon aus den bereits in Ziffer 1 dieses Kapitels genannten Gründen lässt es sich nun aber nicht rechtfertigen, den Entscheid über eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV noch auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Auch im Hinblick auf den Beitritt unseres Landes zur Europäischen Menschenrechtskonvention erweist sich eine baldige Klärung der Lage als notwendig.

In den Vernehmlassungen zum Gutachten von Professor Kägi wurde – von einer einzigen Ausnahme abgesehen – durchwegs eine Partialrevision der Verfassung befürwortet.

4. Umfassende oder begrenzte Partialrevision

Die Frage stellt sich nun aber, ob einer umfassenden Partialrevision im Sinne einer Gesamtbereinigung des Verhältnisses von Staat und Kirche oder einer begrenzten Partialrevision der Vorzug zu geben sei. Die Anhänger einer umfassenden Partialrevision gehen von der Annahme aus, dass eine solche die grössere Gewähr biete, eine Revision der Artikel 51 und 52 BV zu verwirklichen, als eine nur auf diese Artikel beschränkte Vorlage. «Es ist» – wie Professor Kägi ausführt – «die gleiche Erwartung, wie sie hinter der Befürwortung des Weges der Totalrevision steht: eine höhere und umfassendere Zielsetzung könne bei der Lösung der umstrittenen einzelnen Fragen alte Vorurteile lokern und alte Gegenschaften überwinden.»

Nach Professor Kägi dürfte es aber «eine illusionäre Erwartung» sein, zu glauben, dass sich die Aufhebung der Ausnahmeartikel im Rahmen einer umfassenden Partialrevision leichter verwirklichen lasse. «Die Fülle der in diesem Falle kontroversen Materien – man denke neben dem Jesuitenartikel, dem Klosterartikel, dem Schächtartikel etwa an die ... Problemkomplexe des Schulwesens und der Ehe ... – könnte in weiten Kreisen des Volkes zu einer Perplexität führen, die sich unter Umständen in einer ganzen Kette von ‚Nein‘ zu den einzelnen Abstimmungsvorlagen entladen müsste.» Es wäre nämlich nicht möglich, eine Globalabstimmung über die im Rahmen einer umfassenden Partialrevision zu ändernden Verfassungsartikel anzuberaumen, da die «Einheit der Materie» im Sinne von Artikel 121 Absatz 3 BV nicht gegeben wäre. Eine entsprechende Vorlage an das Volk müsste vielmehr in eine Reihe von Materien mit getrennter Fragestellung aufgeteilt werden.

Professor Kägi ist der Auffassung, dass sich – auf lange Sicht gesehen – die Aufgabe stellt, die Beziehungen von Staat und Kirche, oder allgemeiner von Staat und Religion, neu zu regeln. Er erachtet aber den Boden für ein solch umfassendes Unternehmen noch keineswegs für genügend vorbereitet.

Was die begrenzten Partialrevisionen anbelangt, so äussert Professor Kägi Bedenken gegen die oben zuerst angeführte Variante, in eine Teilrevision nicht nur die Artikel 51 und 52 BV, sondern auch noch den Artikel 25^{bis} (Schächtverbot) einzubeziehen. Er ist der Ansicht, dass die Fragen um das Schächtver-

bot, das die Rechte der israelitischen Minderheit begrenzt und insoweit gleich wie die Artikel 51 und 52 BV der Religionsfreiheit als einer Grundnorm unserer Verfassung widerspricht, in das aber auch Probleme des Tierschutzes hineinspielen, noch nicht ausreichend geklärt sind, so dass es nicht ratsam wäre, die Revision der Artikel 51 und 52 BV mit einer weiteren Vorlage, die zudem eine andere Konfession betrifft, zusätzlich zu belasten.

Die Lösung, die auch Professor Kägi empfiehlt, ist eine Begrenzung der Vorlage auf eine Revision der Artikel 51 und 52 BV. Dieses Vorgehen – so führt er aus – habe den grossen Vorzug für sich, dass die Fragen, die zur Entscheidung stehen, klar gestellt sind und dass nichts verschleiert oder plebiszitär verfälscht wird. Professor Kägi schlug zunächst vor, die Artikel 51 und 52 BV in ihrer heutigen Fassung aufzuheben, die dadurch entstehenden «Leerstellen der Verfassung» aber wieder auszufüllen, und zwar dadurch, dass der jetzige Absatz 2 von Artikel 50 BV – leicht revidiert – als neuer Artikel 51 und die Absätze 3 und 4 von Artikel 50 als Absätze 1 und 2 eines neuen Artikels 52 in der Verfassung figurieren würden. Artikel 50 BV enthielte dann nur noch seinen ersten Absatz.

In einem Nachtrag vom 10. Februar/26. August 1970 zu seinem Gutachten hat Professor Kägi dann diese nicht zuletzt auch aus «verfassungskosmetischen» Gründen vorgeschlagene Lösung nicht mehr aufrechterhalten. Er tritt heute für die von uns beantragte einfache Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels ohne jeden Ersatz ein. Sie erscheint auch Professor Kägi als die politisch klarste Lösung, da sie – wie er bemerkt – eine einfache Fragestellung gestattet, was einem grundlegenden Gebot demokratischer Willensermittlung entspricht.

5. Ersetzung der Artikel 51 und 52 BV durch generelle Normen zur Sicherung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung

a. Ersetzung durch einen Toleranzartikel

In der Diskussion um die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV ist immer wieder auch der Gedanke aufgetaucht, ob diese Verfassungsbestimmungen nicht durch generelle Normen zur Sicherung des konfessionellen Friedens ersetzt werden sollten. Im Vordergrund steht dabei das Postulat auf Aufnahme eines sogenannten Toleranzartikels. Hiezu äussert sich Professor Kägi wie folgt: «Selten klar und konkret formuliert, häufig in unbestimmter Allgemeinheit nur angedeutet, meint das Postulat irgendwie eine Grundsatzerklärung bzw. Grundnorm über das Zusammenleben verschiedener Religionen und Konfessionen in einer freien Gemeinschaft. Sie müsste – als umfassende Erklärung – etwa folgende Prinzipien bzw. Gebote enthalten: die Anerkennung der vielgestaltigen Gemeinschaft, der ‚Vielheit in der Einheit‘; das Bekenntnis zur Freiheit im Rahmen der notwendigen (öffentlichen) Ordnung: einerseits die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen, andererseits die Garantie der Freiheit der Vereinigung und des Kultus der Kirchen und

religiösen Gemeinschaften (Vereine, Gruppen usw.); die Achtung vor der Eigenart und Andersartigkeit des andern und der anderen Gruppen, insbesondere auch der Respekt der Minderheiten. Eine Ordnung der Toleranz kann und darf nicht bedeuten den Verzicht auf Auseinandersetzung, auf Kampf, oder gar die Perpetuierung eines Status quo; wohl aber impliziert sie den Verzicht auf gewisse Formen der Auseinandersetzung und des Kampfes, insbesondere den Verzicht auf die Gewalt, auf gewaltsame Bekehrung und Proselytenmacherei. Eine Ordnung der Toleranz kann und darf nicht bedeuten Verzicht auf die Wahrheit, auch nicht Neutralisierung der Wahrheit um eines faulen Friedens willen; sie will nicht die Ruhe der ‚société close‘, sondern vielmehr die Unruhe der ‚société ouverte‘, die allein die Entwicklung der freien Gemeinschaft zu gewährleisten vermag. Der postulierte Toleranzartikel müsste also jedenfalls versuchen, die Grundlinien einer Ordnung zu normieren, die nicht nur eine ‚Koexistenz‘, sondern ein schöpferisches Miteinander zwischen den verschiedenen Konfessionen im Rahmen der zu erhaltenden Einheit ermöglicht.

Ein solcher Toleranzartikel wird offensichtlich aus sehr verschiedenen Motiven vertreten: Einmal weil man die rechtliche Normierung dieser wichtigen Voraussetzung unserer Verfassung aus sachlichen Gründen als richtig und wichtig ansieht; sodann aber aus einer mehr taktischen Überlegung: Weil man dem Volk die Abschaffung des Jesuiten- und Klosterartikels von vorneherein nur beantragen könne, wenn man an ihre Stelle die nötigen Garantien in generell-abstrakter Form setze.

Ethisch-politisch gesehen, scheint sich ein Toleranzartikel geradezu aufzudrängen. Toleranz ist eine grundlegende Voraussetzung unserer vielgestaltigen, gegensatzreichen Gemeinschaft: sprachlich-kulturell wie religiös-konfessionell. In einem Volk, dessen Existenz in der Vergangenheit mehr als einmal durch Konfessionskämpfe in Frage gestellt worden ist, muss die Toleranz als Grundlage des Zusammenlebens nicht näher begründet werden. Den Föderalismus kann man geradezu als ‚Staatsform der Toleranz‘ definieren. Das Gebot der Toleranz ist eine notwendige Voraussetzung unserer Verfassung, eine notwendige Bedingung für ihr Funktionieren.»

Der Aufnahme eines Toleranzartikels in die Bundesverfassung stehen nun aber schwerwiegende rechtliche Bedenken entgegen. Kritisch ist zunächst einmal – wie Professor Kägi ausführt – festzuhalten, dass es bei der Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV «gar nicht um einen Anspruch auf blosse Toleranz, sondern um den Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit» geht. «Wenn die (in den genannten Artikeln enthaltenen) Verbote von allem Anfang an rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt waren oder wenn die ursprüngliche ratio im Laufe der Zeit dabingefallen ist, dann geht der Anspruch nicht auf ein blosses Dulden, sondern auf die Beseitigung der die Religionsfreiheit einschränkenden Ausnahmeregelungen.»

Professor Kägi stellt sodann fest, dass ein Toleranzartikel «in unserer Verfassung rechtlich auch gar nicht nötig ist. Was rechtlich relevant und recht-

lich fassbar ist, findet sich bereits in der Verfassung verankert, insbesondere in den Artikeln 49 und 50.» Er fährt sodann fort: «Artikel von der Art solcher Toleranzartikel sind in unserer Verfassung auch nicht üblich. Sie würden dem Stil unseres Grundgesetzes widersprechen. Unsere Verfassungsgesetzgebung hat denn auch programmatische Artikel, Zweckartikel, Deklarationen, Prinzipienerklärungen u.a. ... in der Einleitung zu einzelnen Artikeln bzw. Gruppen von Artikeln stets vermieden ... aus einem Geist der Nüchternheit heraus, aber doch auch um die Verfassung als *rechtliches* Grundgesetz zu wahren ... Vor- und überrechtliche Normen (wie die Toleranz) müssen in der Rechtsgemeinschaft ebenso gehegt und gepflegt werden wie Rechtsnormen – das ist eine der grossen Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung – aber sie sollen um der Klarheit des Rechtes willen nicht in der Verfassung niedergeschrieben werden.»

b. Verstärkung der staatlichen Kompetenzen zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens

In der öffentlichen Meinung wurde auch immer wieder die Auffassung vertreten, eine Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels dürfe nicht erfolgen, ohne dass die staatlichen Kompetenzen zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens verstärkt werden. Eine sachliche Prüfung des geltenden Rechts – so führt auch das Gutachten aus – muss jedoch zum Ergebnis kommen, dass die heutigen Handhaben zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens völlig ausreichend sind. Wir verweisen auf die Staatsschutzartikel (Art. 265 ff.) des Schweizerischen Strafgesetzbuches und auf dessen Artikel 261 betreffend Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit, ferner auf die Artikel 50 Absatz 2 und 56 der Bundesverfassung. Unter Hinweis auf diese Bestimmungen stellte schon Bundesrat Feldmann am 23. Juni 1955 in der Antwort auf die Motion von Moos fest, es dürfe als erwiesen gelten, dass der konfessionelle Frieden heute im schweizerischen Recht auch ohne die Artikel 51 und 52 BV ausreichend geschützt sei und dass durchaus genügende Handhaben bestehen, um mit staatsfeindlichen Umtrieben fertig zu werden, woher sie auch kommen mögen.

6. Vernehmlassungsverfahren zum Gutachten von Professor Kägi

Wie wir im Kapitel A bereits kurz erwähnten, hat das Departement des Innern am 17. November 1969 das Gutachten von Professor Kägi den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, den Kirchen und einer Reihe besonders interessierter Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Insgesamt wurden 47 Stellen offiziell begrüsst, von denen 42 geantwortet haben. Im besondern liegen die Vernehmlassungen sämtlicher Kantone vor. Zu den erwähnten 42 Stellungnahmen kommen noch 11 weitere von Organisationen, die sich, ohne hiezu besonders eingeladen worden zu sein, zum Gutachten geäußert haben. Total liegen also 53 Vernehmlassungen vor.

Das Departement des Innern hat die Empfänger des Gutachtens insbesondere um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sollen die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung, und zwar sowohl der Jesuitenartikel (Art. 51) als auch der Artikel betreffend Klöster und religiöse Orden (Art. 52), aufgehoben oder beibehalten werden? Aus welchen Gründen entscheiden Sie sich für die von Ihnen gewählte Lösung?
2. Befürworten Sie eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 durch eine besondere Partialrevision der Bundesverfassung vor einer allfälligen Totalrevision oder empfehlen Sie die Aufhebung erst im Rahmen einer Totalrevision und aus welchen Gründen?
3. Welcher der nachgenannten Lösungen und aus welchen Gründen geben Sie bei Befürwortung einer Aufhebung der Artikel 51 und 52 im Rahmen einer Partialrevision den Vorzug:
 - a. Aufhebung der beiden Artikel?
 - b. Ersetzung der Artikel gemäss Vorschlag von Professor Dr. Kägi, d. h. Aufhebung der beiden Artikel, aber Ausfüllung der entstandenen Leerstellen der Verfassung durch die jetzt in Artikel 50 enthaltenen Absätze 2–4?
4. Haben Sie andere als die unter Ziffer 3 erwähnten Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen? Halten Sie, entgegen der Auffassung des Gutachters, einen Toleranzartikel für zweckmässig, und wie würden Sie ihn formulieren?
5. Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Anregungen vorzubringen, insbesondere auch im Hinblick auf die Volksabstimmung?

Die eingegangenen Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zu Frage 1: Aufhebung oder Beibehaltung des Jesuiten- und des Klosterartikels (Art. 51 und 52 BV).

Von einer einzigen Ausnahme abgesehen – sie betrifft den «Bund aktiver Protestanten» – befürworten alle Stellungnahmen die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels. Für die Begründung werden in weitem Umfang die Überlegungen im Gutachten Kägi übernommen, die wir in Ziffer 1 dieses Kapitels dargelegt haben. Auch der Umstand, dass die Artikel 51 und 52 BV dem Beitritt zur Menschenrechtskonvention des Europarates hinderlich sind und damit das internationale Ansehen unseres Landes beeinträchtigen, wird vielfach hervorgehoben. Zahlreich sind sodann die Hinweise auf den diskriminierenden Charakter der beiden Artikel, die sich nur noch historisch erklären lassen und heute in keiner Weise mehr gerechtfertigtes Ausnahmerecht darstellen. Die Artikel 51 und 52 BV werden ferner als unvereinbar mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Kultusfreiheit und der Vereinsfreiheit angesehen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Staatsschutzes sei ihre Aufrechterhaltung nicht länger gerechtfertigt. In verschiedenen Antworten wird auch bemerkt, dass die beiden Verbotsartikel nicht nur die unmittelbar betroffenen Organisationen treffen, sondern den katholischen Volksteil als Ganzes, so dass sie eine ständige latente Gefährdung des konfessionellen Friedens bedeuten. Sie seien – so wird in der Antwort einer kantonalen Regierung betont – geeignet, «Bruchstellen im staatlichen Zusammengehörigkeitsgefühl zu verursachen». Schliesslich fehlt es auch nicht an Hinweisen darauf, dass die Aufrechterhaltung von Verfassungsnormen, über die sich die Verfassungswirklichkeit hinweggesetzt

hat, dem Ansehen der Verfassung schade. Mit dem ökumenischen Geist der Gegenwart seien die konfessionellen Ausnahmeartikel nicht mehr in Einklang zu bringen.

Gegen eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV spricht sich praktisch nur der «Bund aktiver Protestanten» aus. Über die Bedeutung dieser Organisation, die sich in einer dem Departement zugegangenen Pressemitteilung als «Zusammenschluss von Angehörigen verschiedener Kirchen und Denominationen, die das evangelisch-reformatorische Erbe des ganzen Wortes Gottes hochhalten», bezeichnet, und über die Zahl ihrer Mitglieder ist uns nichts Näheres bekannt. Der erwähnte Bund nimmt u. a. Anstoss an der Existenz konfessioneller Schulen, am Bestehen einer Nuntiatur in Bern, an der ungelösten Mischehenfrage. Bevor alle diese Fragen befriedigend geregelt seien, sehe er sich gezwungen, eine Partialrevision der Bundesverfassung im Sinne des Gutachtens Kägi abzulehnen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass sich auch eine kleine Minderheit der Evangelischen Volkspartei und zwei Ortssektionen des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes gegen eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV ausgesprochen haben.

Zu Frage 2: Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV im Rahmen einer Partial- oder Totalrevision der Bundesverfassung

Mit Ausnahme des Kantons Aargau – wir kommen hierauf zurück – wird in allen Antworten, die sich für eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV aussprechen, die Beseitigung der erwähnten konfessionellen Ausnahmeartikel im Rahmen einer *Partialrevision* befürwortet.

Im wesentlichen werden für eine Partialrevision die Gründe geltend gemacht, die hiefür auch Professor Kägi in seinem Gutachten anführt. Zahlreich sind die Hinweise, dass eine Totalrevision der Bundesverfassung noch höchst ungewiss sei und dass eine solche ohne vorherige Bereinigung der Artikel 51 und 52 BV sehr belastet würde. Auch sei es nur im Rahmen einer Partialrevision möglich, die Entscheidungsfragen, die mit den Ausnahmeartikeln verbunden sind, gründlich zu erörtern, was zur Behebung des vorhandenen Misstrauens wesentlich beitrage. Die Ausnahmeartikel seien ungerechtes Recht, das so rasch als möglich beseitigt werden sollte. Dem katholischen Volksteil sei ein langes Zuwarten nicht mehr zumutbar. Die Frage, ob eine Partialrevision in unerwünschter Weise zu kulturkämpferischen Auseinandersetzungen führen würde, findet nur in wenigen Vernehmlassungen Erwähnung. Die Gefahr wird im allgemeinen als gering eingeschätzt. Die Meinung herrscht vor, dass heute ein sachliches Gespräch erhofft und erwartet werden könne.

Einzig der Kanton Aargau spricht sich vorbehaltlos für eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV im Rahmen einer Totalrevision aus, und der Kanton Appenzell A. Rh. lässt die Frage, ob Total- oder Partialrevision, offen. Der Kanton Aargau bemerkt u. a., dass im Hinblick auf eine Totalrevision der

Bundesverfassung wesentliche politische Entscheidungen nicht vorweggenommen werden sollten, da sonst eine Totalrevision an Gewicht einbüsse. Die Bereinigung der Artikel 51 und 52 BV sei im Rahmen einer Totalrevision leichter zu bewältigen, da dann die Ausnahmereartikel besser in ihrer Proportion zum Ganzen gesehen werden. Die mit dem Zuwarten bis zu einer Totalrevision verbundene zeitliche Verzögerung der Beseitigung der Ausnahmereartikel müsse in Kauf genommen werden. Eine Partialrevision stelle eine unbefriedigende Notlösung dar, da die Artikel 51 und 52 BV in den weiten Rahmen der Beziehungen von Staat und Religion gehören, deren Regelung Sache einer Totalrevision der Verfassung zu sein hätte.

Aus anderen Stellungnahmen (Evangelische Volkspartei der Schweiz/Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund) geht hervor, dass sich Minderheiten der in ihren Kreisen konsultierten Gremien ebenfalls – und mit ähnlichen Erwägungen wie der Kanton Aargau – für die Aufhebung der Ausnahmereartikel im Zusammenhang mit einer Totalrevision der Bundesverfassung ausgesprochen haben. Auch die Christlich-Jüdische Arbeitsgemeinschaft neigt einer Totalrevision zu.

Zu erwähnen sind nun aber noch zwei weitere Momente.

In einigen Vernehmlassungen, die sich für eine Partialrevision aussprechen, wird der Auffassung Ausdruck verliehen, eine solche Revision sollte sich nicht nur auf die Artikel 51 und 52 BV beziehen, da sie nicht die einzigen konfessionellen Ausnahmereartikel darstellen. So sprechen sich die Kantone Zug, Baselstadt und Basellandschaft sowie der Bund schweizerischer Frauenvereine und der Israelitische Gemeindebund für eine gleichzeitige Aufhebung auch des Schächtverbotes (Art. 25^{bis} BV) aus. Der Kanton Zug tritt gleichzeitig auch für eine Revision von Artikel 75 BV (Beschränkung der Wählbarkeit in den Nationalrat auf stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes) ein. Eine Revision von Artikel 75 BV befürworten überdies der Kanton Zürich und die Evangelische Volkspartei der Schweiz. Der Kanton Luzern möchte mindestens auch den sogenannten Bistumsartikel (Art. 50 Abs. 4 BV) aufgehoben wissen.

In einem gewissen Gegensatz dazu stehen die Vernehmlassungen der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz, der Bischofskonferenz und des Schweizerischen Studentenvereins. Auch diese Organisationen befürworten zwar eine Partialrevision der Bundesverfassung. Sie wünschen aber, die Revision der Artikel 51 und 52 BV in den Rahmen einer umfassenden Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu stellen durch Änderung der Artikel 49–52 BV. Allerdings opponieren die Christlichdemokratische Volkspartei und die Bischofskonferenz auch einer begrenzten Partialrevision – Beseitigung der Artikel 51 und 52 BV – nicht. Die Bischofskonferenz möchte aber in jedem Falle auch den Bistumsartikel (Art. 50 Abs. 4) aufgehoben wissen.

Die Kreise, die sich für die erwähnte umfassende Partialrevision der Bundesverfassung einsetzen, vermögen den Argumenten von Professor Kägi, die wir in Ziffer 4 dieses Kapitels zusammengefasst haben, nicht zu folgen. Es wird zwar zugegeben, dass sich damit die einfache Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV

verzögern würde. Aber dies wird in Kauf genommen mit dem Hinweis, dass eine Vorlage zur Abstimmung gebracht werden könnte, die nicht auf halbem Wege stehen bleibt, sondern mit einer positiven Zielsetzung verbunden wird. Auch wird bezweifelt, dass eine umfassende Partialrevision im genannten Sinne am Prinzip der «Einheit der Materie» scheitern müsste. Im weiteren wird darauf hingewiesen dass gerade durch eine Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Rahmen einer Partialrevision eine kommende Totalrevision der Bundesverfassung entlastet werden könnte.

Zu Frage 3: Blosser Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV oder Ersetzung dieser Artikel gemäss Gutachten Kägi

Die Vernehmlassungen zeigen, dass die Meinungen, ob die Artikel 51 und 52 BV aufgehoben oder gemäss dem Vorschlag von Professor Kägi ersetzt werden sollten, sehr auseinandergehen. Zwölf Kantone und fünf der befragten Parteien sprechen sich für die einfache Aufhebung aus. Bei den Kirchen und den übrigen befragten Organisationen sind die Auffassungen ebenfalls nicht einheitlich. Ob das Verhältnis zwischen den Befürwortern und Gegnern einer einfachen Aufhebung anders gewesen wäre, wenn Professor Kägi in seinem Gutachten nicht für eine Ausfüllung der Leerstellen der Verfassung eingetreten, sondern von vornherein seine heutige Auffassung, nämlich die einfache Aufhebung des Jesuiten- und Klosterartikels, vertreten hätte, (vgl. hiezu oben, Kap. F Ziff. 4, letzter Abs.) lässt sich natürlich nicht feststellen. Der Ersatzvorschlag hat jedenfalls keineswegs ungeteilte Zustimmung gefunden. Kritik rief vor allem der Umstand, dass damit im wesentlichen der geltende Artikel 50 BV, der ganz aus dem Geiste des 19. Jahrhunderts konzipiert sei, bestätigt werden müsste, insbesondere auch der Bistumsartikel (Art. 50 Abs. 4 BV). Die Befürworter des Ersatzvorschlages begrüssen die im vorgeschlagenen Absatz 2 eines neuen Artikels 51 BV enthaltene Möglichkeit eines durch Bundesbeschluss zu erlassenden Verbots von Vereinigungen oder Institutionen, die dauernd die öffentliche Ordnung oder den religiösen Frieden stören. Mit einer solchen Bestimmung, die im geltenden Artikel 50 BV nicht enthalten ist, bezweckte Professor Kägi vor allem, die Bedenken und Befürchtungen zu zerstreuen, die wegen einer Entblössung der Staatsgewalt bei einfacher Beseitigung der Artikel 51 und 52 BV zweifellos laut würden. In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, dass der Landesring der Unabhängigen sich lediglich für eine Aufhebung von Artikel 52 BV (Klosterverbot) ausspricht, während Artikel 51 (Jesuitenverbot) durch eine Bestimmung ersetzt werden sollte, die allgemein die Sanktion eines Verbotes von Vereinigungen oder Institutionen (und die entsprechende Wirksamkeit der ihnen angehörenden Personen) vorsehen sollte, welche wiederholt den religiösen Frieden in schwerer Weise stören.

Zu Frage 4: Aufnahme eines Toleranzartikels

Die Aufnahme eines solchen Artikels wird durchwegs abgelehnt, wobei vor allem die von Professor Kägi vorgebrachten Gründe übernommen werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziffer 5 Buchstabe a dieses Kapitels.

Zu Frage 5: Anregungen im Hinblick auf eine Volksabstimmung

Die Vernehmlassungen weichen diesem Problem grossenteils aus. Ganz allgemein wird betont, dass die Frage der Aufhebung der Ausnahmereartikel emotionell belastet sei und dass es daher einer intensiven Aufklärung der Bevölkerung bedürfe, wenn ein positiver Ausgang einer Volksabstimmung erwartet werden wolle. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund weist besonders darauf hin, dass die Stimmen von Behörden und Institutionen nicht die Stimme des Volkes wiedergäben. Die Abstimmung sei daher keineswegs zu forcieren. Unterschwellig sei jedenfalls im Volke mit nicht geringen Widerständen zu rechnen. In verschiedenen Vernehmlassungen wird bemerkt, dass die Erfolgsaussichten von der weiteren Entwicklung des Klimas unter den Konfessionen wesentlich mitbestimmt werden. Die Gefahr der Aufputschung religiöser Leidenschaften dürfe man jedenfalls nicht zu gering einschätzen. Befürchtungen wegen der Folgen eines negativen Ausgangs der Volksabstimmung sind in den Vernehmlassungen nicht ausdrücklich zu finden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den Stellungnahmen im wesentlichen keine Gesichtspunkte zu Tage getreten sind, die nicht auch im Gutachten Kägi ihre Erwähnung und Beurteilung gefunden haben. Die Aufhebung der Ausnahmereartikel 51 und 52 BV wird, von einer Ausnahme abgesehen, durchwegs befürwortet, und zwar im Rahmen einer Partialrevision der Bundesverfassung. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungen tritt auch für eine auf die Artikel 51 und 52 BV begrenzte Partialrevision ein.

Von katholischer Seite wird zwar eine «umfassende» Partialrevision befürwortet, doch als Alternative auch einer «kleinen» Partialrevision – vom Schweizerischen Studentenverein abgesehen – nicht Opposition gemacht.

7. Schlussfolgerungen

Auch das Vernehmlassungsverfahren zum Gutachten von Professor Kägi zeigt, dass als dringliches Problem im Rahmen einer Bereinigung der konfessionellen Artikel unserer Verfassung die Aufhebung der Artikel 51 und 52 ohne jeden Ersatz betrachtet wird. Aus den in diesem Kapitel angeführten Gründen möchten wir uns auf eine Vorlage in diesem Sinne beschränken und sie auch nicht mit Anträgen auf die Revision weiterer Verfassungsbestimmungen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, belasten. Die Frage einer Änderung der übrigen konfessionellen Ausnahmereartikel soll einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben. Diesen Standpunkt haben wir bereits auch in unserer Antwort vom 7. Juli 1971 auf eine Kleine Anfrage von Ständerat Grosjean betreffend die Aufhebung von Artikel 50 Absatz 4 BV (Bistumsartikel) vertreten.

G. Der Entwurf des Bundesbeschlusses

Der Ihnen unterbreitete Beschlusstext sieht die gleichzeitige Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV in *einem* Bundesbeschluss vor. Volk und Ständen soll

damit die Beseitigung dieser beiden Artikel in gemeinsamer Fragestellung unterbreitet werden. Artikel 121 Absatz 3 BV bestimmt, dass ein *Volksbegehren*, das auf eine Partialrevision der Bundesverfassung gerichtet ist, nicht mehr als eine Materie zum Gegenstand haben dürfe (Prinzip der «Einheit der Materie»). In der Doktrin herrscht aber die Meinung vor, dass im Prinzip der Einheit der Materie ein fundamentaler Grundsatz demokratischer Willensbildung und Rechtssetzung erblickt werden muss, der bei *allen* Partialrevisionen der Verfassung zu beachten ist.

Wir sind der Auffassung, dass die gleichzeitige Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV diese Bedingung erfüllt. Die beiden Artikel stehen in einem inneren sachlichen Zusammenhang. Sowohl der Jesuiten- wie der Klosterartikel bedeuten beide eine Ausnahme von der verfassungsmässig garantierten Religionsfreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 49 Abs. 1 BV; Kultusfreiheit, Art. 50 Abs. 1 BV); sie werden daher gemeinhin als «konfessionelle Ausnahmeartikel» bezeichnet. Beide Artikel treffen die römisch-katholische Kirche und ihre Glieder, von denen sie als rechtsstaatswidrige Diskriminierung empfunden werden. Gemeinsam ist den beiden Artikeln ferner der politische Ursprung, auch wenn sie historisch aus verschiedenen Epochen (Sonderbundskrieg, Kulturkampf) stammen. Sodann dient die angestrebte Aufhebung der beiden Artikel dem gleichen Zweck: die zum Teil über hundert Jahre alte Restanz konfessionellen Haders wegzuräumen und dadurch den im Gutachten von Professor Kägi näher begründeten Widerspruch der in Frage stehenden Artikel zu unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen Grundordnung zu beseitigen. Diese Beseitigung hält das erwähnte Gutachten in bezug auf beide Artikel in gleichem Masse für zwingend und unausweichlich, zwingend übrigens auch für einen vorbehaltlosen Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus der Sicht der rechtsstaatlichen Referendumsdemokratie besteht kein Hindernis, die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels formell in einem einzigen Erlass zu beschliessen und Volk und Ständen auch in einer einzigen Frage zur Abstimmung vorzulegen. Entgegen dieser Auffassung tritt Professor Kägi für eine getrennte Fragestellung ein, was zur Voraussetzung hätte, dass jeder Artikel Gegenstand eines besonderen Bundesbeschlusses sein müsste.

H. Abschreibung des Postulates des Ständerates vom 23. Juni 1955

Mit dieser Vorlage wird dem Postulat Nr. 6676 des Ständerates vom 23. Juni 1955 betreffend Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV entsprochen. Wir beantragen daher dessen Abschreibung.

I. Schlussbemerkungen

Mit diesen Ausführungen hoffen wir gezeigt zu haben, dass der Zeitpunkt für eine Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV gekommen ist und dass ihre Be-

seitigung einem Postulat der Gerechtigkeit entspricht. Die Mitverantwortung, die der Katholizismus schon seit Jahrzehnten an den Geschicken unseres Staates trägt, gebietet es heute, ihn auch aller Rechte teilhaftig werden zu lassen, die unsere Verfassung gewährleistet. Es lässt sich wohl nicht bestreiten, dass die Jesuiten- und Klosterfrage an emotionellem Gehalt eingebüsst hat. Wir hoffen deshalb, dass es möglich sein wird, die Gespräche im Geiste sachlicher und leidenschaftsloser Beurteilung einer Frage zu führen, die nun zur Entscheidung reif geworden ist. In dieser Auffassung fühlen wir uns durch das positive Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Gutachten Kägi bestärkt und ferner durch die Tatsache, dass die ökumenischen Bestrebungen zu einem besseren Einvernehmen zwischen den Konfessionen geführt haben. Auch im Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention ohne entsprechenden Vorbehalt erweist sich die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV als unerlässlich.

Gestützt auf unsere Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Dezember 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels
der Bundesverfassung**

(Art. 51 und 52)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung der Artikel 118 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Dezember 1971¹⁾

beschliesst:

I

Die Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung, die wie folgt lauten:

Art. 51

¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Schule und Kirche untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

werden aufgehoben.

II

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52) (Vom 23. Dezember 1971)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11148
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1972
Date	
Data	
Seite	105-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.